G.
6

bl. G.
836 p

Wachsmuth

<36608263230014

<36608263230014

Bayer. Staatsbibliothek

# Versuch
## einer ausführlichen
# Erörterung
## der Frage:

**Ob und in wie fern ist der successor singularis ex pacto et providentia majorum zur Anerkennung der Verträge und Handlungen des Vorfahrers verpflichtet?**

Angewendet

auf das

**kaiserliche Reichspostregal.**

1797.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

# Einleitung.

§. 1.

Um dieser Abhandlung Gründlichkeit und Vollständigkeit zu geben, muß die aufgestellte Frage I. nach dem **Naturrecht**, und II. nach der positiven Gesetzgebung Deutschlands untersucht und beantwortet werden.

§. 2.

In den Systemen des Naturrechts wird der Mensch in einem doppelten Zustand betrachtet; erstens in dem, da er noch nicht Mitglied eines Staates ist; zweytens als **Bürger**; dort lebt er im **Naturstand**, hier in der **bürgerlichen** Gesellschaft. Die Grundlegung dieses Unterschiedes ist hier keine unnütze Grille; da die Staaten und deren Beherrscher in gewisser Hinsicht für — im Naturstand lebende Personen gehalten werden.

§. 3.

Treten die Menschen in Staaten zusammen, so existiren **Oberherren** und **Unterthanen**; und

der Oberherr kann als öffentliche und als Privatperson betrachtet werden.

Hiernach ergiebt sich also ein dreyfacher Sehepunkt; unter den die Frage, mit deren Erörterung ich mich hier befasse, gestellt werden muß: Nämlich

1) in Ansehung des Oberherrn als solcher
2) — — — — — als Privatperson.
3) — — der Unterthanen.

## §. 4.

Wichtiger und verworrener wird diese Frage in der Anwendung auf Deuschland (§. 1.) und dessen Adel: dieser wird, wie bekannt, in den niederen, und hohen Adel eingetheilt. Beyde können als erbliche (heredes) oder nicht erbliche Nachfolger des letztverstorbenen Vorfahrers betrachtet werden: die Güter und Rechte, in die sie als nicht erbliche Nachfolger succediren, sind entweder Allode- oder Lehengüter: die Nachfolge selbst ist entweder durch Vertrag der Voraltern oder durch letzten Willen bestimmt und angeordnet. Eine Klasse des Adels ist ferner Landesherr und Reichsstand, eine andere hat theils Hoheitsrechte, deren Inbegriff zwar viele Publicisten die Be-

nen-

nennung einer **Landeshoheit** verweigern, dieser aber doch ganz nahe kömmt, so, daß sie in wesentlichen Stücken davon nicht verschieden ist, theils einzelne zur Staatshoheit gehörige — dem Rittergut anklebende Rechte und Befugnisse. Endlich ist das Recht, das hier Entscheidungsnorme ist und seyn kann, theils einheimisches theils fremdes und dieses **Römisches**, oder **Longobardisches** Recht.

§. 5.

Solchemnach wird die gegenwärtige Abhandlung die Rechte und Pflichten des Nachfolgers in Anerkennung der Verträge und Handlungen des Vorfahrers entwickeln und untersuchen:

I. Nach dem Naturrecht.

1) Absoluten.

2) Nach dem natürlichen Staatsrecht.

A) Der Oberherren als solcher.

B) — — — — Privatpersonen.

C) Der Unterthanen.

II. Nach Deutschlands positiver Gesetzgebung.

Rechte und Pflichten des Nachfolgers in wie ferne er betrachtet wird:

 1) Als

1) Als Erbe (heres).

2) Als nichterblicher Nachfolger.

A) Nach dem deutschen Rechte.

B) — — römischen Rechte.

C) — — longobardischen Rechte.

3) Als Landesherr.

4) Als Reichsstand.

III. Anwendung auf das kaiserliche Reichspostregal.

# Die Abhandlung selbst.

## Erörterung der Frage von der Verbindlichkeit des Nachfolgers zur Anerkennung verbindlicher Handlungen des Vorfahrers.

### I.

### Absolutes Naturrecht.

§. 6.

Wenn die Menschen als ausser dem Staat d. i. im Naturstand lebende Personen gedacht werden, so setzet die Frage, ob der Nachfolger zur Anerkennung verbindlicher Handlungen des Vorfahrers verpflichtet ist? eine andere voraus, nämlich diese: Können durch die Anordnung eines Men-

Menschen, sie mag letzter Wille oder Vertrag seyn, Rechte und Pflichten auf andere Menschen so übertragen werden, daß sie auch nach dem Tode des Anordners wirklich auf andere übergehen und fortdauern? Man bemerkt sogleich, daß diese Frage jenen berühmten Streit berühret, ob die testamenti factio juris naturalis sey? Die heutigen Bearbeiter des Naturrechts nach kritischen Principien, haben denselben fast einhellig verneinend entschieden. Die Gründe, worauf diese Entscheidung gebauet wird, sind so einleuchtend und evident, daß dieser Streit, wenigstens für unser Zeitalter, als beygelegt angesehen werden kann. Um der Entscheidung der Frage, ob durch den Willen des Verstorbenen ein Recht auf Jenen, den das Vermächtniß betrift, übergehen könne, muß man den Akt desjenigen, der testirt, genau kennen: er ist im allgemeinen eine Willenshandlung, wodurch ein Mensch bestimmt, daß Güter, die er erworben, auf einen anderen Menschen übergehen sollen; er bestimmt also den Uebergang des Eigenthums an einen Andern, d. i. er entschließt sich und erklärt diesen Entschluß, daß er zu einer gewissen Zeit aufhören wolle, gewisse Sachen, als ausschlüßliche Mittel für seine Zwecke anzusehen und zu behandeln, unter der Bedingung, daß der

Andere

Andere sie von dieser Zeit an dafür ansehe und als solche behandle. Wie kann man aber im wahren Ernste erklären, man wolle, wenn man stirbt, aufhören, gewisse Rechte und Güter als ausschlüßliche Mittel für seine Zwecke anzusehen, damit ein Anderer sie dafür ansehe? Wie kann der Mensch als Resultat seines Willeus vorstellen, was Folge der Nothwendigkeit ist? Diese Erklärung ist also widersprechend und ganz widersinnig, also ein Nichts, wodurch keine Rechte und Pflichten erzeugt werden können: einen solchen Akt sind daher die übrigen Menschen zu respektiren nicht schuldig, und durch ihn kann kein Eigenthumsrecht auf irgend einen anderen Menschen übergehen. Zwar kann nach dem Tode eines Menschen der erste Ergreifer sich seine Güter zueignen; aber davon ist hier die Frage nicht, was die übrigen Menschen nach dem Tode des Testirenden thun können und wahrscheinlich thun werden, sondern was sie nach Principien der Gerechtigkeit dürfen und nicht dürfen.

## §. 7.

Hieraus erhellet zugleich dle Nichtigkeit aller Erbverträge: Der Willensakt des Promittenten beym Erbvertrag ist eben so widersinnig als jener

ner des Testirenden, und begründet eben deshalb nach dem Naturrechte weder Befugnisse noch Verbindlichkeiten. Der Erbvertrag kann nur in sofern als giltig gedacht werden, als dem Eigenthümer das Recht zugestanden wird, über das Seine bis über die Gränzen des Lebens hinaus rechtsgiltig zu disponiren; und den Uebergang seiner Güter auf andere mit dem Moment seines Todes, durch seine Willenserklärung zu bestimmen. Aber eben hierinn liegt das Widersinnige und die Nichtigkeit des Testaments: folglich kann auch die rechtliche Ungiltigkeit des Erbvertrags nicht in Zweifel gezogen werden.

§. 8.

Da also nach dem absoluten Naturrecht auf keine Art durch den Willen der Menschen der Uebergang ihrer Rechte auf andere nach dem Tode, rechtsgiltig angeordnet werden kann, so fällt auch die Untersuchung der Frage, ob und in wie fern ein Nachfolger zur Anerkennung der Handlungen des Vorfahrers verbunden ist, völlig weg *).

II.

*) Heydenreich System des Naturrechts. 2ter Th. 1795. S. 74. f.

# II.

# Natürliches Staatsrecht.

## 1) Unterthanen und Bürger.

### §. 9.

Wenn Menschen sich zu Gesellschaften vereinigen, können sie bey der Vertragsschließung unter sich einig werden, daß jedes Mitglied den Uebergang seiner Güter an andere nach seinem Tode, bey Lebzeiten durch Testament oder Vertrag bestimmen dürfe, und daß die Gewalt Aller, demjenigen, auf welchen nach dem Testamente oder vertragsmäßigen Versprechen eines Verstorbenen die Güter desselben übergehen sollen, die Besitznehmung derselben sichere.

Dieser Wille der Gesellschaft wird entweder ausdrücklich erklärt, oder läßt sich aus ihrem Zwecke zuverläßig erkennen. Das Letzte trifft bey der bürgerlichen Gesellschaft ein. Ich darf es als evident und völlig erwiesen voraussetzen, daß der Staatszweck, die moralische und intellektuelle Ausbildung der Menschen, überhaupt die Kultur der Völker ganz unerreichbar wäre, wenn die Befugniß, wovon hier die Rede ist, den einzelnen Gliedern des Staats verweigert würde. Im

Staate also bekommt der Akt des Promittenten im Testamente oder Erbvertrage einen ganz andern Sinn. Nämlich, es promittirt nicht der **Mensch**, sondern der **Bürger**. Die Promission des **Menschen** würde innerlich widerstreitend und widersinnig seyn, nicht so die des **Bürgers**. Der Mensch ist ein Individuum, dessen ganze Rechtskraft mit seinem Leben erlischt. Der **Bürger** stirbt hingegen, seiner Rechtskraft nach, nicht mit dem Menschen zugleich, sondern lebt und wirkt in der Kraft des Ganzen, auch nach dem physischen Tode fort. Der promittirende **Bürger** also bestimmt den Uebergang seines Eigenthums an andere von dem Momente des Todes an, und dieser Akt hat seinen vollgiltigen Sinn; denn nach dem Antheil, der ihm an dem Ganzen der Gesellschaft zukommt, erklärt er damit nicht bloß einen individuellen Entschluß, sondern einen Entschluß, zu welchem er durch den allgemeinen Willen berechtigt ist, und dessen Realisirung er von dem allgemeinen Willen erwarten darf. Seine Erklärung ist nicht das Versprechen seiner Dereliktion, sondern sie ist Gesetz für alle Uebrigen, welches der Einzelne kraft der allgemeinen gesellschaftlichen Uebereinkunft geben darf, verbunden mit der Aufforderung an die höchste Gewalt, die Besitznehmung

mung der bestimmten Güter demjenigen zu sichern, zu dessen Besten testirt, oder paciscirt worden. Stirbt der Bürger, welcher promittirt hat, so dauert dennoch der allgemeine Wille fort, uneingeschränkt und ohne Ausnahme; und dasjenige Wollen des verstorbenen Bürgers, welches nach den Konventionen der Gesellschaft zugleich ein allgemeines Wollen seyn muß, wird, seines Todes unerachtet, nothwendig realisirt. So denkt über diesen Gegenstand einer der ersten Denker unsers Zeitalters *). Und wer wird ihm wohl seinen Beyfall versagen können.

§. 10.

Wenn also die Menschen sich in Staaten vereiniget haben, dann erst ist die **Nachfolge** im eigentlichen Sinn (successio in sensu proprio), dann erst sind verschiedene Gattungen derselben denkbar, und als rechtliche Handlungen möglich. Obgleich dieselben, als allgemein bekannt, vorausgesetzt werden können, so halte ich es doch nicht für überflüßig, den Begriff der Nachfolge vorauszuschicken, und einige Gattungen derselben, hier anzuzeigen, in soweit sie auf den Gegen-

*) Heydenreich a. a. O.

Gegenstand dieser Erörterung eine nähere Beziehung haben.

Die Nachfolge im eigentlichen Sinn ist die Erwerbung eines Rechtes, welches einem Verstorbenen zuständig war, so, daß wir sie dem Willen desselben zu verdanken haben. Sie ist **I.** eine **erbliche (Erbfolge)** oder **nichterbliche** (successio singularis), jene, wenn der Verstorbene, von welchem wir das Recht erwerben, ein Letztverstorbener ist; diese im entgegengesetzten Fall. Eine vorzügliche Gattung der Letzteren ist die **Nachfolge** *ex pacto et providentia majorum*, wenn der Vorherverstorbene (praedefunctus) zu unseren Voralteren gehört.

Sie ist **II. testamentarische** oder **vertragsmäßige** (pactitia), je nachdem der Wille des Verstorbenen entweder in einem letzten Willen oder in einem Vertrag erkläret wird.

Die Verschiedenheit dieses ursprünglichen Entstehungsgrundes ist auch auf die nichterbliche Nachfolge anwendbar; daher die **fideikommissarische Nachfolge**, welche niemal durch Vertrag, sondern allzeit durch einen letzten Willen angeordnet wird, und sich dadurch von der Nach-

folge,

folge, die in der Vorsehung der Vorfahrer oder Voraltern gegründet ist, und daher auch einem Erbvertrag ihr Daseyn verdanken kann, unterscheidet.

## §. 11.

In der bürgerlichen Gesellschaft sind folgende Rechtssätze ausser allem Zweifel gestellt:

1) Jeder Eigenthümer hat das Recht, zu verordnen, an wen das Eigenthum, welches er zurück läßt, nach seinem Tode übergehen soll, und die Ordnung sowohl als die Bedingungen, in welcher und mit welchen die Erbfolge geschehen soll, festzusetzen. (§§. 9. 10.)

2) Jeder Erbe ist verpflichtet, die Anordnungen des Verstorbenen Eigenthümers sowohl, als alle die Verbindlichkeiten desselben, welche jene Güter betreffen, in die succedirt wird, genau zu befolgen und zu erfüllen. Vermöge des vorhergehenden Satzes.

3) Der nichterbliche Nachfolger (successor singularis) ist daher zur Anerkennung und Befolgung der Verträge, der verbindlichen Handlungen, und überhaupt der auf die Nachkommenschaft sich beziehenden Dispositionen des ersten Erwerbers, in Ansehung

hung der Güter, die er von diesem erwirbt, verpflichtet, weil er Erbe des ersten Erwerbers geworden ist.

4) Er hat aber diese Pflicht nicht in Ansehung des Letztverstorbenen, und aller jener, welche vor ihm die Güter des ersten Erwerbers, als dessen nichterbliche Nachfolger, besessen und benutzet haben: denn alle diese waren in Ansehung der Rechte und Güter des ersten Erwerbers nur usufruktuarische Besitzer, und nicht Eigenthümer; sie waren also nicht berechtiget, diesen Gütern Beschwerden und Verbindlichkeiten aufzulegen, und der jetzige Nachfolger ist nicht ihr Erbe.

## §. 12.

5) Wenn jedoch durch die Handlung des Vorfahrers, der nicht erster Erwerber ist, den Gütern, die durch Nachfolge erworben werden, ein noch fortdauernder Nutzen zugegangen ist, so ist der nichterbliche Nachfolger verpflichtet, jene Handlung anzuerkennen, weil er sich sonst mit dem Schaden des Dritten bereichern würde. Eben dieser Grundsatz tritt ein, wenn der nichterbliche Nachfolger zu der Handlung des Vorfahrers seine Einwilligung

gung gegeben, oder der erste Erwerber seinen Nachfolgern erlaubt hat, dergleichen verbindliche Handlungen vorzunehmen.

§. 13.

6) Diese Erlaubniß des ersten Erwerbers muß als gegeben in Ansehung aller jener Handlungen angenommen und vermuthet werden, welche von der Art sind, daß ohne sie das Eigenthum oder Recht, in welches succediret wird, nicht benutzet oder ausgeübt werden könnte. Dieß bedarf wohl keines Beweises.

§. 14.

7) Wenn dem nichterblichen Nachfolger zugleich das Recht der Nachfolge in die Erbschaft *) des Letztverstorbenen übertragen wird, so steht es ihm frey, diese anzunehmen oder auszuschlagen; im ersten Fall wird er zwar zugleich Erbe des Letztverstorbenen; aber hieraus folget nicht, daß er auch jene Handlungen desselben anerkennen müsse, welche jene Güter, in die er kraft der Anord-

*) Dieser Ausdruck wird hier im strengen Sinn genommen.

ordnung des ersten Erwerbers succedirt, betreffen und wozu der Letztverstorbene nicht berechtiget war. Denn die Erbschaft des Letztverstorbenen, und die Güter, in welcher Kraft der Anordnung des Vorverstorbenen succedirt wird, bleiben an sich verschieden; von der Ersten läßt sich also der Schluß nicht auf die Letztere ziehen; und die zufällige Vereinigung beider Arten von Hinterlassenschaft in einer Person kann in den §. 11. aus der Natur geleiteten rechtlichen Wahrheiten Nichts abändern *).

## 2) Oberherr.

### §. 15.

Der Oberherr des Staats ist **Mensch**, und als Theilnehmer an dem **Vereinigungsvertrag**, worauf der Staat ruhet, auch **Bürger**: er ist Ver-

---

*) Dan. Nettelbladt System. jurispr. nat. edit. IV. 1777. §§. 731. f.

Ebendesselb. Diss. de Successore ex pacto et providentia majorum ad facta ultimi defuncti, licet ejus heres sit, praestanda non obligato. Halae 1764.

In der Sammlung seiner exercitationes academicae. Halae 1783. 4.

Vertreter und Repräsentant der Nation, und Erklärer ihres Willens, er kann und muß also als private, und öffentliche Person betrachtet, und hiernach untersucht werden, ob und in wie fern derselbe vermöge dieser Verschiedenheit der Person verschiedene Rechte und Pflichten der Art, von welcher hier die Rede ist, habe oder nicht.

## α) Als öffentliche Person.

## §. 16.

Solchemnach kann die Frage von der Pflicht des Regierungs-Nachfolgers zur Anerkennung der Handlungen des Vorfahrers in der Regierung unter einen vierfachen Sehepunkt gestellt werden; nämlich: der Regierungsnachfolger als 1) Privat- und 2) als öffentliche Person gegen die Handlungen, welche dem Vorfahrer 3) als Privaten und 4) als öffentlicher Person zugeschrieben werden. Die Erörterung des Pflichtverhältnisses, in welchem der Regierungs-Nachfolger als öffentliche Person zu den Verträgen und Handlungen des Vorfahrers in der Regierung, die er als öffentliche Person geschlossen und vorgenommen hat, sich befindet, stehet hier ihrer Wichtigkeit wegen an der Spitze, und muß, um vollständig zu seyn, nach

dem formalen sowohl als materialen Prinzip der Rechte und Pflichten geschehen.

## A) Nach dem formalen Prinzip der Pflichten.

### a) Beweis.

### §. 17.

Der Begriff des ersten Erwerbers ist auf Staaten schlechterdings und völlig unanwendbar. Die Entstehung und Fortdauer der bürgerlichen Gesellschaft ruhet ursprünglich auf dem Staatsvertrag, und dieser ist ganz allein das Resultat einer ganz freyen Einwilligung der in Staat tretenden Menschen: nur dieser Letzteren hat der Oberherr seine Staatsgewalt zu verdanken: er kann also weder diese noch das Volk als ein Eigentum ansehen, und behandeln, welches er erworben, und worüber er nach Willkühr und so zu ordnen, befugt ist, daß sowohl das Volk als die von ihm abstammenden Regierungs-Nachfolger seine Willenserklärung als verbindliche Norme zu achten und zu verehren verpflichtet sind. Patrimonialstaaten sind mit der Würde der Menschheit ganz unvereinbarlich, die sie schänden: der Eroberer ist ein Usurpator und Tyrann, und kann

nur durch die in der Zeitfolge hinzukommende ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Nation rechtmäßiger Beherrscher werden.

Jener also, welcher zuerst den Thron bestiegen, und der Stammvater der Regierungs-Nachfolger ist, kann sich die Rechte des ersten Erwerbers nicht zueignen; er ist nicht befugt, die Personen, welche zur Regierung gelangen sollen, die Ordnung der Nachfolge, und deren Bedingungen zu bestimmen und festzusetzen; und überhaupt vermöge der Eigenschaft eines ersten Erwerbers den von ihm abstammenden Nachfolgern in der Regierung Verbindlichkeiten aufzulegen: diese sind als solche nicht seine Erben: denn nicht ihm, sondern dem fortdaurenden Willen der Nation verdanken sie den Scepter.

## §. 18.

So evident und richtig auch diese Sätze (§. 17.) seyn mögen; so würde dennoch ihre unbedingte Anwendung auf wirkliche Staaten gefährliche, Europa erschütternde und es an den Rand des Verderbens schleudernde Folgen erzeugen. Die Wohlfart der Völker, welche in dem ungehinderten Fortschreiten zu dem letzten Ziel des Menschengeschlechts, dem Zweck der Staaten, be-

stehet, fodert schlechterdings, daß die Nachfolge in der Regierung, deren Art und Ordnung, die Subjekte, welche succeßionsfähig sind, und deren Eigenschaften bestimmt und diese Bestimmungen für die ganze Dauer des Staats beobachtet und befolget werden. In Monarchien also, in welchen der erste **Monarch** dergleichen Anordnungen ohne Zuthun des Volks macht, und nach dem Tode hinterläßt, muß und kann man annehmen, daß die Nation zu denselben stillschweigend ihre Einwilligung gegeben; und daß hiedurch dergleichen Dispositionen des Stammvaters der regierenden Familie zu dem Rang rechtmäßiger Handlungen erhoben worden sind. Denn sie sind Gegenstand des Wollens sinnlicher Vernunftwesen, und können und müssen es seyn, weil ihre Beobachtung und Erfüllung ein nothwendiges Mittel zur Realisirung des Staatszwecks ist.

Da nun der Begriff der Nation auf keinen bestimmten Theil der Zeit, in welcher der Staat als existirend gedacht wird, also auch nicht auf die **wirklich** lebenden Individuen, die im Staate wohnen und dessen Mitglieder sind, eingeschränkt ist, sondern alle Staatsbürger, die früher oder später **wirklich** in Staat treten — und entweder durch den Tod oder auf eine andere Art wieder aus-

treten

treten werden; also die ganze Dauer des Staats umfaßt *), so ergiebt sich, daß solche Anordnungen des ersten Thronbesitzers, alle Regierungsnachfolger verbinden; und folglich der Stammvater des regierenden Hauses Rechte des ersten Erwerbers auf eine rechtmäßige Art ausübet, ob er gleich im strengen Sinn niemal erster Erwerber des Thrones ist, und seyn kann: in diesem Gesichtspunkte kann er immerhin **erster Erwerber** — auch im **rechtlichen** Sinn, genennt und als solcher behandelt werden.

## §. 19.

Jeder Regierungs-Nachfolger ist verpflichtet, die Staatsverträge und Handlungen des Vorfahrers, der auch nicht erster Erwerber ist, anzuerkennen, und zu beobachten. Der **Mensch** zwar, der auf dem Throne sitzet, wechselt von Zeit zu Zeit, und stirbt; aber nicht der **Oberherr**; dieser lebt im **rechtlichen** Sinne, so wie der **Bürger** (§. 9.) so lange, als der Staat dauert; und stirbt nie: er ist Repräsentant und Vertreter der Nation, also mit dieser für eine und ebendieselbe Person zu halten: die Nation aber bleibt immer eben

*) Rehberg Untersuchungen über die französische Revolution 1793.

ebendieselbe; die einzelnen Individuen im Staate wechseln; aber nicht sie; sie ist unveränderlich; also sind auch die Menschen, welche nach und nach den Thron besitzen, verschieden; aber der Oberherr, der Erklärer des Nationalwillens zu allen Zeiten eben dieselbe Person; jeder Regierungs-Nachfolger ist also verpflichtet, die Staatshandlungen und Verträge seiner Vorfahrer als die Seinigen anzuerkennen und zu beobachten.

Zweytens: der letzte rechtliche Grund, auf dem die verbindende Kraft der Staatshandlungen ruhet, liegt in dem fortdaurenden Willen der Nation. Ein jeder regierende Fürst hat die Vermuthung für sich, daß er überall seinen Pflichten gemäß handle; daß er also bey seinen Staatshandlungen alle individuelle Verhältnisse reiflich erwäge, und die Wohlfart des Landes, d. i. nichts anders als die Beförderung und Realisirung des Staatszwecks, zum Augenmerk habe: diese Vermuthung ist so stark, und harmonirt so innig und genau mit allen Prinzipien der menschlichen Erkenntniß, daß sie sich auf die Stuffe der rechtlichen Gewißheit erhebet: man muß also als einen rechtlich erwiesenen Grundsatz annehmen, daß Staatsverträge und Handlungen immer Gegenstand des Wollens der Nation sind, und seyn

kön-

können. Dieses Wollen aber hört mit dem Leben des Menschen, der als Oberherr gehandelt hat, nicht auf; seine Dauer ist unabhängig von Raum und Zeit; es ist aber die einzige rechtmäßige Ursache der verbindenden Kraft der Staatshandlungen; also erstreckt sich auch diese, als rechtliche Wirkung, einer noch in gleichem Maaße fortdaurenden rechtlichen Ursache, über die Lebensgränze des Staatsregenten hinaus; d. i. sie übergeht auf die Nachfolger in der Regierung, wenn sie auch die Nachfolge nicht dem Vorfahrer, von dessen Staatshandlungen die Rede ist, zu danken haben. Endlich

**Drittens:** ohne Staatsverträge ist es nicht möglich, die Regierung des Staats zu führen: sie sind ein nothwendiges — unentbehrliches Mittel, den Staatszweck zu befördern: einleuchtend und unwidersprechlich ist dieses, so bald man nur bedenkt, wie manchfach, wie sehr in einander geschlungen, wie ausgebreitet die Verbindung und der wechselseitige Verkehr der europäischen Staaten unter sich ist: es ist daher als rechtliche Gewißheit anzunehmen, daß der erste Erwerber des Thrones seinen Regierungs-Nachfolgern das Recht, verbindliche Staatshandlungen vorzunehmen, habe einräumen, und jeden Nachfolger zur Anerkennung

nung derselben verpflichten wollen: dieser befolget hiedurch den Willen des ersten Erwerbers; und nicht des Vorfahrers, in dessen Ansehung er successor singularis ex pacto et providentia majorum ist; der Wille des ersten Erwerbers aber ist, wie von Niemand widersprochen wird, ein Gesetz für alle Nachfolger in der Regierung (§. 13.).

### b) Zweifel dagegen.

### §. 20.

Es wird eingewendet: der (§. 19.) geführte Beweis lasse einen Hauptpunkt unberühret, den, daß die verbindende Kraft der Staatshandlungen des Vorfahrers **ohne alle Rücksicht des Erfolgs** auf die Regierungs-Nachfolger übergehe, oder selbst in Ansehung des Regenten, der sie vorgenommen hat, fortdaure: die Staatshandlungen sind nur unter der nothwendigen Bedingung, daß sie dem Staatszweck gemäß sind, Gegenstand des Wollens der Nation: ist die Staatshandlung A unter den Umständen B und C Mittel zur Realisirung des Staatszwecks, so ist sie es deßwegen nicht unter den in der Folge entstehenden ganz verschiedenen Umständen D und E; und alsdann hört sie auf, Gegenstand des Wollens der

Nation zu seyn; also auch ihre verbindende Kraft. Die Beurtheilung aber, in welchem Verhältniß die Staatshandlung A unter den Umständen D und E zu dem Staatszweck stehet, hängt ganz allein von dem Ermessen, der Einsicht, und der Ueberzeugung des jedesmaligen Regenten ab; und da dieser die Vermuthung für sich hat, daß er alle individuellen Verhältnisse bey jeder Regierungs-Entschließung reiflich erwäge, und nur die Wohlfart seines Volks vor Augen habe; so ist es sehr unbillig, ja ungerecht, die Zurücknehmung des von ihm selbst oder seinem Vorfahrer in der Regierung unter ganz anderen Umständen B C gegebenen Worts als **treulos** und **bundbrüchig** zu brandmarken.

Schon nach dem Naturrecht der einzelnen Menschen ist die Clausel: Rebus sic stantibus, eine in jedem Vertrag stillschweigend enthaltene Bedingung der in demselben übernommenen Verbindlichkeit, alsdenn, wenn der Versprecher auf den gegenwärtigen Zustand bey Schließung des Vertrags Rücksicht genommen, die nach dem Vertrag erfolgte Veränderung nicht hat voraussehen können, und gewiß ist, daß, wenn er sie vorausgesehen hätte, er ihn nicht eingegangen seyn würde.

Wenn nun die Natur, wenn die Vernunft das Recht und die Wohlfart des einzelnen Menschen auf diese Art so nachdrücklich in Schutz genommen; ist es wohl denkbar, daß sie diese Schutzwehre gegen Nachtheil ganzen Völkern habe versagen — und ihr Wohl, ihre Glückseligkeit, ihr Streben nach dem Erhabensten und Wichtigsten aller Zwecke, dem Zufall, und der Laune des Schicksals, ohne alle Rücksicht habe Preis geben können und wollen? aber dieß würde geschehen, wenn der Regent ohne Unterschied des Erfolgs unter allen Umständen seine — oder seiner Vorfahrer Staatsverträge zu halten verbunden wäre.

### c) Auflösung des Zweifels.

§. 21.

Die Frage: Ob der Oberherr A berechtiget ist, nach Maasgabe der Umstände oder des Erfolgs, sobald er sich überzeugt, daß die Haltung des von ihm selbst oder seinem Vorfahrer geschlossenen Staatsvertrags für den Staat oder das regierende Haus nachtheilig ist, oder seyn könne, also nach eignem Ermessen denselben zu brechen? ist einerley mit der: ob diese Maxime sich zu einem allgemeinen Gesetz qualificire? denn was für A recht ist, würde es auch für alle andere seyn

müssen.

müssen. Man nehme nun einmal ein solches allgemeines Gesetz an, und man wird sogleich bemerken, daß alsdenn der Staatsvertrag aufhören würde, ein Mittel zur Beförderung des Staatszwecks zu seyn; kein Oberherr könnte auf denselben Entwürfe, und Maasregeln für die Wohlfart seines Volkes bauen; weil er jeden Augenblick die einseitige Abtretung des Mitkontrahenten zu besorgen hätte, und zwar dieses desto mehr; da Letzterem deßwegen niemal einige Vorwürfe gemacht werden könnten; wenn auch der äussere Anschein ganz wider ihn spräche; weil das Urtheil über das Verhältniß der Staatshandlung zum Zweck seines Staates nur von seinem Ermessen, und seiner Ueberzeugung abhienge; und jeder Staatsregent die Vermuthung für sich hat, daß er nur seinen Pflichten gemäß handele, und allemal alle individuelle Verhältnisse reiflich erwäge. Bald also würde es gar keine Staatsverträge mehr geben, oder wenn hie und da je noch einer heute geschlossen würde; so geschähe es, um morgen wieder davon abzugehen, oder um seinen Mitkontrahenten zu täuschen, oder zu berücken; Staatshandlungen wären nichts mehr und nichts weniger, als Uebungen des Betrugs und der Hinterlist: ein solches allgemeines Gesetz würde also sich selbst und

seine

seine Absicht zerstören; es wäre in sich selbst widersprechend und widersinnig; und kann also niemal, von sinnlichen Vernunftwesen gewollt werden: also kann nur die ihm entgegengesetzte Gesetzgebung Gegenstand des Wollens der Nation; folglich der Regent niemal befugt seyn, unter dem Vorwand des Nachtheils, der aus dem Vertrag seinem Staate zugeht, oder für ihn besorgt wird, denselben einseitig und nach eignem Ermessen für sich aufzuheben, und als unverbindlich anzusehen. Eben diese Gründe treten auch bey den Verträgen der einzelnen Menschen ein, wenn diese ausser dem Staate gedacht werden; weil es auch alsdenn lediglich von dem Ermessen des Kontrahenten abhängen würde, so bald und so oft es beliebt, das gegebene Wort zu brechen. Ganz anders verhält es sich, wenn sie Bürger eines Staates sind; denn alsdenn hat der Oberherr, und nicht der Mitkontrahent die Beurtheilung, ob im gegebenen Fall die Klausel: Rebus sic stantibus, als auflösende Bedingung des Vertrags eintrete oder nicht; und nur der ganz unbefangene Richter spricht nach vorgegangener strengen Untersuchung den Mitkontrahent von der übernommenen Verbindlichkeit los: das allgemeine Gesetz bleibt also in seinem Ansehen, zerstört sich und seine Absicht

nicht,

nicht, und der Vertrag bleibt immer noch ein zuverläßiges Mittel zur Realisirung der Zwecke des Bürgers, weil die Ausnahme, welche durch die Klausel als auflösende Bedingung bewirkt wird, sehr selten ist, und seyn kann *).

## B) Nach dem materialen Princip der Pflichten.

§. 22.

Prüfet man die Rechtmäßigkeit einer Maxime an den Folgen, welche sich aus ihrer Befolgung, wenn sie allgemein wird, unausbleiblich ergeben müssen, so wird dieselbe nach dem materialen Princip der Pflichten beurtheilet. (§. 16.) In dem kaiserlichen Handschreiben an die Kurfürsten vom 7ten Sept. 1796. ist auf die weit aussehenden Folgen hingedeutet, welche nothwendig in

*) Vergl. Imm. Kant Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. 4te Auflage, Frankf. und Leipzig 1794. S. 18.

Desselben Kritik der praktischen Vernunft. 2te Aufl. Riga 1792. 1 Th. 1 B. 1 Hauptstück §. 4. S. 49. Anm.

Schmidt Moralphilosophie.

ganz Deutschland (und in ganz Europa) entstehen würden, wenn je die Meynung herrschend werden sollte, daß der Nachfolger in der Regierung an die Handlungen seiner Vorfahrer, die sie in ihrer Eigenschaft als regierende Fürsten vorgenommen haben, der Regel nach nicht gebunden sey.

Der Recensent des rechtlichen Versuches über das kaiserliche Reichspostregal *) von **Waldberger** hat jene Folgen also geschildert:

„Die unbedingte Anwendung des Grundsatzes, daß der successor singularis an die Handlungen der Vorfahrer nicht gebunden, und die damit gleichen Schritt haltende Aufstellung der eigenen Ueberzeugung zum Maasstabe des den Gesetzen schuldigen Gehorsams und der Achtung der Rechte des dritten, eröffnen der Anarchie Thür und Thor; und bereiten die Umwälzung der Staaten, und den Umsturz der Throne und Fürstenstühle kräftig vor. Die jetzige Verfassung Deutschlands und des ganzen Europens wanket. Der Bauer und Bürger, überhaupt das Volk ist durch

*) In der Salzburger Litterat. Zeitung. 1797. S. 1113.

durch jenen Grundsatz berechtiget, jene Handlungen, wodurch die Vorfahrer einem bestimten Geschlechte die Herrschaft des Königreiches oder Fürstentums erblich übertragen haben, in Ansehung seiner für unverbindlich, somit seinen Beherrscher für einen Usurpator zu halten. Es ist berechtiget, die Vorzüge des Adels als schreyende Ungerechtigkeiten und fortdauernde Usurpationen zu brandmarken; ist der Beherrscher Usurpator, oder unrechtmäßiger Herrscher; so hat er keine Rechte. Also sind auch auf Seiten der Unterthanen keine Pflichten; die Bajonetsmänner werden sich also für berechtigt halten können, so bald es beliebt, ihr Mordgewehr gegen den Thron und Fürstenstuhl zu kehren. Das Gesetz wird nur dann, wenn der Unterthan sich von desselben Güte überzeugt, die Pflicht des Gehorsams erzeugen; die Anarchie also ihr Elend und Verderben verbreitendes Haupt empor heben u. s. w. Diese Folgen zeigen, daß die Eigenschaft eines successoris singularis in der Fortdauer der verpflichtenden Kraft jener Handlungen der Vorfahrer, die sich auf die Regierung des Staates beziehen, keine rechtmäßige Abänderung hervorbringen kann. Der Rechtsgrund, worauf diese Fortdauer ruhet, ist in dem fortdauernden Willen der Nation, welche zu al-

len Zeiten eben dieselbe bleibt, und ihren Willen, den nur der Staatszweck zu realisiren sich bestrebt, niemals abändert. Eben so ist auch der Oberherr als öffentliche Person, als Erklärer des Nationalwillens immer eben dieselbe Person, die, wenn sie pflichtmäßig handelt, jederzeit nur den Zweck des Staates mithin die Beobachtung der Handlungen der Vorfahrer, die sich auf jenen beziehen, wollen kann. Nur das einzelne Individuum, das den Thron oder Fürstenstuhl inne hat, ändert sich.

Hienge von der eigenen Denkungsart, den jedesmaligen besonderen Grundsätzen desselben die Fortdauer der Pflicht ab; verengerte oder verweiterte sich der Umfang der oberherrlichen Rechte und Pflichten jedesmal nach Maasgab der eigenen Ueberzeugung des herrschenden Individuums, so wären alle die herrlichen Systeme von Vernunft und sittlicher Freyheit, von Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrage, von dem Zwecke der Staaten, von der Bestimmung des Menschengeschlechtes, von der Form und Materie des Rechts — läppische Spielereyen. Und jeder andere Mensch, das Volk, der Unterthan und Bürger wären eben so gut, wie der Regent, berechtiget, auch ihre eigene

Ueberzeugung in Bestimmung ihrer Pflichten gegen den Staat und Oberherrn als rechtmäßigen Maasstab anzunehmen und aufzustellen; denn quo quis jure in alterum utitur, eodem et ipse utatur, aequum et justum est. Das Volk wäre also zu allen Zeiten, so oft und so bald es ganz, oder nach dem größeren oder kleineren Theile die erforderliche eigene Ueberzeugung hat, berechtiget, den Thron umzustürzen, den Beherrscher zu morden, und eine andere beliebige Regierungsform einzuführen. Was müßte denn von allem diesem der endliche Erfolg seyn? Er läßt sich leicht berechnen: Zerstörung der heiligsten Anstalt der Menschheit, — der Staaten, und das vierfüßige Menschthier des Jean Jacque Rousseau."

## §. 23.

Zur Erläuterung und Bevestigung einiger in dem vorstehenden (§. 22.) Gemälde vorkommenden Gedanken und Sätze will ich noch etwas Weniges beyfügen: jeder Mensch hat Vernunft und sittliche Freyheit; darinn gründet sich die **Würde der Person**; welche allen Menschen in ganz gleichem Maaße zustehet; daher die Gleichheit der ursprünglichen Menschenrechte. Kein anderer also kann das Recht, seinen Willen mir als Norme meines Ver-

haltens zu erklären, anders rechtmäßig erwerben, als durch meine Einwilligung; ich bin ihm zum Gehorsam verpflichtet, weil ich will; nicht weil es mein Vater oder meine Voraltern gewollt: diese können durch ihre Handlungen, und Willenserklärungen der mir zuständigen Würde der Person und den darinn gegründeten unveräusserlichen Menschenrechten gar nicht präjudiciren; sie nicht einschränken; denn ihnen habe ich meine Vernunft, und meine sittliche Freyheit, meinen Vorzug der Person noch weit weniger zu verdanken, als der successor singularis ex pacto et providentia majorum die Nachfolge in der Regierung seinem Vorfahrer der nicht erster Erwerber ist, zu danken hat: die Voraltern können keinen von der Natur oder der Gottheit ihren gegebenen Auftrag aufweisen, der sie autorisirt, ihnen Nachkömmlingen Verbindlichkeiten aufzulegen; ich bin Bürger, weil ich den von den Voraltern, oder meinem Vater eingegangenen Vereinigungsvertrag, und Unterthan, weil ich den Unterwerfungsvertrag mit dem Oberherrn erneuert habe: in dieser doppelten Eigenschaft stehe ich als Mitkontrahent dem Oberherrn gegenüber; seine Rechte und meine Bürger- und Unterthanspflichten ruhen auf einem und eben demselben Vertrag; ist also die Maxime,

wor-

wornach die Fortdauer der im Vertrag übernommenen Verbindlichkeit nur von der eigenen Ueberzeugung abhängt, folglich der Vertrag aus dem Grunde des Nachtheils oder des veränderten Zustandes aufgehoben wird, rechtmäßig, so ist sie es auch für mich und für alle übrige, weil der Vordersatz nothwendig voraussetzt, daß gedachte Maxime, um den Rang der Rechtmäßigkeit behaupten zu können, zu einem allgemeinen Gesetz sich qualifizire.

Meine Unterwerfung geschah unter der in der Natur der Vernunft und der sittlichen Freyheit gegründeten nothwendigen Bedingung, daß sie ein Mittel für meine Zwecke sey. Sobald ich mich also überzeuge, daß sie es nicht mehr ist, so ist der Unterwerfungsvertrag zwischen mir und dem Oberherrn aufgelößt, d. i. der größere oder kleinere Theil des Volks isi berechtigt, den Oberherrn nicht mehr zu erkennen, ihm den Gehorsam zu versagen, die bestehenden Verfassungen umzustossen, den Adel und dessen Vorzüge auszurotten u. s. w. Alles dieses fließt nothwendig und unmittelbar aus obiger Maxime; und die Wahr-

heit der §. 22. eingerückten Schilderung ist über allen Zweifel erhoben *).

§. 24.

Wenn man das bisher (§. 16 — 23.) Gesagte erwäget, so wird man der von den alten Weltweisen festgesetzten Rangordnung der Tugenden und Pflichten, nach welcher die Gerechtigkeit die Erste unter allen ist, seinen Beyfall nicht versagen können: der Grund aller Gerechtigkeit aber ist die **Redlichkeit**: — **Wahrhaftigkeit** in dem, was wir bezeugen, und Treue in dem, was wir versprechen **). Der Gerechtigkeit sind also alle

---

*) Und durch die Geschichte der französischen Revolution bestätiget. Die Grundsätze, womit man sie rechtfertiget und worauf z. B. die Cisalpinische Republik errichtet worden, berechtigen sogar jeden einzelnen Bürger, die heute beliebte Regierungsform morgen umzustossen, wenn er nur sich von der Unrechtmäßigkeit derselben überzeugt, und Talent und Stärke genug besitzet, seine Ueberzeugung durchzusetzen.

**) Cicero Abhandlung über die menschlichen Pflichten, übersetzt von Christian Garve. Breßlau 1784. 1 Buch 7 Cap. S. 16. f.

alle andere Pflichten des Menschen, insbesondere die, seinen Nutzen, seine Glückseligkeit zu befördern, Nachtheile abzuwenden ꝛc. untergeordnet; wird dem einzelnen Menschen das Recht eingeräumt, unter irgend einem Vorwand, so scheinbar er auch immer sey, das gethane Versprechen einseitig und nach Maasgab seiner eigenen Ueberzeugung zurück zu nehmen, so wird es ihm bald selbst unmöglich seyn, seine Zwecke zu realisiren; er wird sich der Arglist, dem Betrug, der Uebervortheilung Anderer preis geben: — Alles dieses aber wird nicht zu besorgen seyn, sobald die Gerechtigkeit — herrschende Tugend der Menschen ist.

Die einzelnen Menschen, wenn wir sie ausser dem Staate denken, werden alsdenn in allen Zweigen der Kultur, in ihrer moralischen und intellektuellen Ausbildung ruhig fortschreiten, ruhig ihr Eigentum, die Früchte ihres Fleißes genießen, keinen Angriff von den Seinigen zu besorgen haben, der Krieg ein ganz unbekanntes Ding, und überhaupt Ruhe und Zufriedenheit unter dem Menschengeschlecht allgemein seyn.

Die

---

Diet. Tiedemann System der Stoischen Philosophie. 3ter Th. Leipz. 1776. 8. S. 117.

Die Staaten sind nun mystische im Naturstande lebende Personen: die Pflichten der einzelnen ausser dem Staat lebenden Menschen sind also auch Pflichten für ganze Völker, und deren Vertreter, die Oberherren. Solchemnach sind alle Rechte und Pflichten der Letzteren der Gerechtigkeit als der Königin der Tugenden untergeordnet. Wird diese einmal den Scepter, den ihr die Leidenschaften, die Herrsch- und Vergrößerungssucht, der Stolz, der Neid, überhaupt der schändliche Egoismus seit Jahrhunderten entrissen haben*, zurückerhalten, so wird der traurige Zustand des Kriegs und der Barbarey, unter welchem Europa seufzet, verschwinden; wie der einzelne Mensch aus der Barbarey in die Kultur übergegangen, und aus einem unbändigen Krieger ein ruhiger Bürger geworden, so werden auch Europens Völker endlich dieses Glückes, wornach sie sich so lange fruchtlos gesehnt haben, theilhaftig werden: es werden aber auch die Staatsverträge dem spätesten Regierungsnachfolger heilig seyn: und kein Monarch wird sich je entschliessen, gegen dieselbe anderweite bestimmte Maasregeln zu ergreifen, und sich deßwegen von ihrer Verbindlichkeit loszusagen, weil man ihm die Meynung beygebracht hat, bey fernerer Erfüllung des gegebenen Worts laufen

die

die Gerechtsamen des königlichen Hauses Gefahr, oder die unter der vorigen Regierung geschlossenen Handlungen und Verträge seyen nachtheilig und hätten nach der Hausverfassung und den Familiengesetzen keine Giltigkeit, er sey also zur Anerkennung derselben um so weniger verpflichtet, da er als successor singularis ex pacto et providentia majorum die Regierung des Staats angetreten hat; vielweniger wird je ein Monarch auf den Gedanken verfallen, daß er durch unverbrüchliche Verehrung der Ersten aller Tugenden, durch Treue und Wahrhaftigkeit seiner Würde zu nahe trete: er wird im Gegentheil so wie sein Minister und Rath auf das innigste von der Wahrheit desjenigen überzeugt seyn, was Struben *) sagt:

„Daß ein Staat nicht erhalten werden könne, wenn die Verordnungen und Verträge des Regenten nur, so lange er lebet, Kraft haben, und sein Nachfolger in der Regierung sich daran nicht kehren darf, fällt einem jeden in die Augen. Wer wird ihm solchenfalls Kredit geben, und mit demselben Bündnisse errichten, ohne welche jedoch kein

*) Rechtl. Bedenken 1 Th. 1 B. §. 1. Darmstadt 1788. in 4.

kein Fürst sich und seinem Volk den nothwendigen Schutz verschaffen mag? Das daraus entstehende Unheil hat die größte Staatsrechtslehrer beweget, auch der Könige und Fürsten successores singulares, für verbunden zu achten, ihrer Antecessorum Verheißungen zu erfüllen, wenn sie in der Absicht geschehen, das gemeine Beste zu befördern.

### β) Als Privatperson.

### §. 25.

Der Oberherr ist nicht nur Vertreter der Nation, sondern Mensch und in Beziehung auf den Vereinigungsvertrag Bürger: d. i. er kann auch als Privatperson angesehen werden. Er hat also Rechte, die in der doppelten Eigenschaft, daß er Mensch und Bürger ist, gegründet sind, und nicht als Wirkungen der öffentlichen Person, angesehen werden können. Er kann also auch als Privatperson Eigentum erwerben, und darüber, wie jeder andere Bürger, so disponiren, daß die verbindende Kraft der Verordnung sich über die Gränzen seines Lebens hinaus erstreckt; und überhaupt die oben §. 9. 11. 12. 13. 14. aufgestellten Grundsätze auf solche Dispositionen, und Handungen, welche das Privateigentum des regieren-

den Fürsten betreffen, durchaus anwendbar sind.

§. 26.

In der Lehre von der Verbindlichkeit des Nachfolgers in der Regierung zur Haltung und Anerkennung der Verordnungen, Verträge und Handlungen des Vorfahrers unterscheiden die Rechtslehrer die Handlungen des Regenten als Privat- und als öffentlicher Person, bestimmen die Gränzlinie zwischen diesen zwey Arten der Handlungen des Regenten, und behaupten alsdenn, daß der Nachfolger in der Regierung die Privathandlungen des Vorfahrers anzuerkennen, der Regel nach nicht verpflichtet sey. Eine zureichende Kenntniß, wie diese Lehre bisher in den Systemen und Schriften der Rechtsgelehrten vorgetragen worden, giebt uns Friedr. Christ. Schmidt in seinen **Beyträgen zum Staats- und Völkerrecht der Deutschen** wovon ich hier einen Auszug einrücken will.

§. 27.

Der Verfasser gedachter Beyträge äussert sich über diesen wichtigen Gegenstand folgendermassen:

„Vor

„Vor allen Dingen muß man die Handlungen eines Regenten von den eigentlichen Regentenhandlungen genau unterscheiden. In Ansehung der Letzteren sind unsere vorzüglichsten Staatsmänner und Publicisten in so fern einverstanden, daß sie den Nachfolger, dieser mag Abkömmling oder Stammvetter, oder keines von beyden seyn — oder vielmehr den Staat verbinden, in dessen Namen sie geschehen sind. Welche Handlungen aber solche, den Staat verbindende Regentenhandlungen ausmachen? — Diese Frage ist leichter aufzulösen als mancher glaubt und wünscht. Es giebt nur einen Maaßstab, nach welchem Regentenhandlungen bestimmt und richtig beurtheilt werden können: Der **Entzweck** des Staats, die **Bestimmung** des Staatsvermögens, und der **Beruf** des **Regenten** machen seine wesentliche Bestandstheile aus.

Der Staat ist eine Gesellschaft, die zu ihrer Sicherheit und Glückseligkeit sich einem Oberhaupte unterworfen hat. Das Staatsvermögen ist das Mittel, wodurch dieser Entzweck erreicht werden soll, und die zweckdienliche Anwendung dieses Mittels die Bestimmung; das Geschäft, der einzige Auftrag, den ein Regent von Gott und der

Welt erhalten haben kann. Unsere Regenten stellen aber, nächst der moralischen Person der bürgerlichen Gesellschaft, verschiedene andere Personen vor. Sie sind zum Theil, Väter, Brüder, Verwandte, Freunde, Gatten, Liebhaber rc. und das alles weder ex lege regia noch ex pacto majorum; folglich auch nicht als Regenten, sondern als Privatperson. (Hert. de uno homine plures sustinente personas. S. 2. §. 8. in opusc. T. 3. p. 34.)

Die Gränzlinie zwischen Regentenhandlungen und den fernern Verrichtungen irgend eines Regenten liegt also klar vor Augen, und ist in den mehrsten Fällen unverkennlich. Nicht minder evident ist der Satz, daß alle Regenten die Vermuthung für sich haben, daß sie den Staatsentzweck erreichen können und wollen. Alle Handlungen die sie in dieser Absicht unternehmen, sind für den Staat und für seine nacheinander folgenden Oberhäupter und Repräsentanten vollkommen verbindlich, der Erfolg mag übrigens absichtsmäßig oder zweckwidrig ausgefallen seyn. (Grocius I. B. et P. L. 3. c. 14. Cocceius ad eundem p. 287. seq. und 296. Struben in den R. B. Theil 1. St. 1. §. 1. rc.)

Wenn hingegen der Regent als Ehemann, Freund ꝛc. Verträge schließt, Geschenke verspricht, Schulden macht, Anwartschaften ertheilt ꝛc. ꝛc. so können diese Handlungen ordentlicherweise, weder dem Staat noch dem Nachfolger Verbindlichkeiten auflegen, es sey denn, daß 1) der Regent dem Staate oder seinem Nachfolger gerechte Eroberungen oder Eigengut hinterlassen, oder 2) der Staat die Privathandlungen genehmigt hat; daß 3) dadurch die allgemeine Wohlfart zuverläßigerweise befördert, oder 4) wahres Verdienst um den Staat belohnt würde, in welchem Fall die Schuld des Volks bezahlt und sein Vortheil vermehrt wird.

Diese Lehre stimmt auch mit dem Leben der besten Regenten, und mit der Gewohnheit der gebildetesten Völker überein. Dem Tiberius waren alle Regentenhandlungen des Augustus heilig (Tacit. Annal. IV. 37.) und der Senat verordnete durch ein Edikt, daß solche nicht widerrufen werden könnten. (ibid. I. 77.) Die Pension hingegen, welche M. Hortulus vom August genossen hatte, wurde als eine, um den Staat nicht verdiente Versorgung, wieder eingezogen. (ibid. 2. 3. 8.) Nero, der seinen Nebenmenschen weder

Treue

Treue noch Glauben hielte, erklärte auch die Handlungen seiner Vorfahren für unverbindlich, und Galba ließ den Anstalten Neros dieselbe Gerechtigkeiten widerfahren. (Suetonius in Galba c. 15.) Titus hingegen bestättigte das Vergangene aus Pflicht und gutem Herzen, (Suetonius in Tito Cap I.) und seinem Beyspiele folgten diejenigen Kaiser die Tituse waren, und der Nachwelt bleiben wollten. So verfuhren alle gebildeten Völker und guten Regenten und wenn zuweilen Abweichungen erfolgten, so wurden die einzelnen Fälle immer als Ausnahm von der Regel, oder für zweifelhaft geachtet, ob sie wirkliche Regierungshandlungen, oder Privatgeschäfte des Regenten beträfen." *)

## Einwürfe.

### §. 28.

Gegen diese Theorie werden folgende Zweifel aufgeworfen:

Die Privat- und öffentliche Handlungen des Regenten haben eine und eben dieselbe Quelle, näm-

*) Man s. die oben angeführten Beyträge. 1 Th. Regensburg 1796. Note 11. 12. 13. S. 65. f.

nämlich das Ermessen eben desselben Individuums; eben diese Vernunft und die sittliche Freyheit ist der Entstehungsgrund von beyden; die verschiedene Verhältnisse des Monarchen, die in den Systemen der Rechtsgelehrten aus guten Gründen getrennt werden, sind in der Sinnenwelt ganz untrennbare Bestandtheile eines Ganzen, die in einem nothwendigen und unabänderlichen Verhältniß der Wechselwirkung gegen einander stehen; so daß die Beziehung einer Handlung auf einen Bestandtheil sich nothwendig auch auf die übrigen in ihren Folgen verbreitet.

So sind z. B. die Familienverhältnisse und Angelegenheiten der Regenten unwidersprechlich mit der Wohlfart des Staates auf das innigste verknüpft. Die Verbrechen, die Laster, die Untugenden und Leidenschaften des Regenten gehören nicht zur öffentlichen Person desselben, sie beflecken nur die Privatperson des Fürsten, und doch wie viel Unheil verbreiten sie nicht auf die Völker, wie viel Unordnung, Zerrüttung und Willkühr bringen sie oft nicht in die Regierungsgeschäfte, ob sie gleich als Privathandlungen und Leidenschaften angesehen werden können? Wenn der Regent einer Person, welche das seltene Talent besitzt, seinem Fürsten

die lange Weile zu vertreiben, ein Geschenk, z. B. an liegenden Gütern macht, so würde diese Schenkung eine Privathandlung des Fürsten seyn, an welche der Nachfolger nach der Meynung des Herrn Verfassers und Anderer nicht wohl verbunden seyn könnte; weil keine der vier Ausnahmen bey derselben eintritt: es wird sehr schwer seyn, in dem angenehmen Umgange des Hofschranzen ein wahres Verdienst um den Staat zu entdecken, oder zu beweisen, daß durch denselben die allgemeine Wohlfart befördert worden sey. Wenn demnach der Nachfolger selbst die Schenkung nicht genehmiget, oder der Vorfahrer keine gerechten Eroberungen oder Eigengut hinterlassen hat, so ist der Nachfolger befugt, die gemachte Schenkung zurück zu nehmen, seyen auch die Verdienste, welche sich der Beschenkte um die Privatperson des Vorfahrers erworben hat, dem Letzteren noch so schätzbar gewesen. Wird aber nicht jeder Unbefangene das Verfahren des Nachfolgers tadeln? Vorausgesetzt, daß der Liebling die lange Weile und die müssigen Stunden des Regenten auf eine Art zu vertreiben und angenehm zu machen gewußt hat, an welcher die Moral nichts ausstellen kann. Ueberhaupt scheint mir gewiß zu seyn, daß die Privathandlungen des Regenten der Regel

nach

nach wenigstens in einem entfernten, freylich nicht allzeit in die Sinne fallenden Zusammenhang mit dem Staatszwecke stehen. Ist der Regent ein guter Vater, ein treuer Ehgatte, hält er sein Hauswesen in Ordnung, ist er auch nur als Privatperson (um bey dem bisherigen Sprachgebrauch zu bleiben) wohlthätig, führt er als Christ einen moralischen Wandel; überhaupt ist er als Privatperson ein tugendhafter Mann, so wird sein Volk gewiß die Zeiten dieser tugendhaften Person zu segnen mehr als eine Ursache bekommen: bey einem lasterhaften oder untugendhaften Regenten aber ganz gewiß der entgegengesetzte Fall eintreten. Mir scheint also, daß die von dem Verfasser aufgestellte Theorie von der Verbindlichkeit des Nachfolgers in der Regierung an die Handlungen des Vorfahrers weder erschöpfend, noch beruhigend sey.

Der eigentliche Rechtsgrund, auf welchem die gedachte Verbindlichkeit des Regierungsnachfolgers ruhet, ist, weil die Handlung des Vorfahrers, wie vorausgesetzt wird, den oberherrlichen Pflichten gemäß als geglaubtes Mittel zur Realisirung des Staatszweckes vorgenommen wurde; denn unter dieser Bedingung harmonirt sie mit dem Willen der Nation; dieser aber ist Gesetz für

die Souveräns; und da die Nation zu allen Zeiten eben dieselbe bleibt, und durch den Ab- und Zugang der lebenden Individuen, die das Gebieth des Staates bewohnen, nicht verändert wird, so dauert noch nach dem Tode des Vorfahrers der Wille der Nation, d. i. die rechtliche Quelle fort, aus welcher das verbindliche Ansehen der Handlungen des Regenten fließet. Dieser Rechtsgrund aber findet, auch bey jenen Handlungen statt, welche man bisher für Privathandlungen der Regenten ausgegeben hat, wenn sie nur moralischgut sind; denn auch diese tragen mittelbar und folgsweise zur Beförderung des Staatszweckes bey; also auch diese haben sich des Beyfalls der Nation zu erfreuen.

Wendet man diese Grundsätze auf die Schulden der Regenten an, so beruhet meines Erachtens Alles darauf, zu welchem Zwecke die entlehnten Geldsummen verwendet worden sind: ist dieser Zweck moralischgut, sein Verhältniß zum Staatszwecke mag auch übrigens noch so entfernt seyn, so ist der Nachfolger die gemachten Schulden zu bezahlen verpflichtet, nicht aber, wenn die Gelder verschwendet worden sind; denn Verschwendung ist

Laster. Doch auch diesem Satze stehen sehr starke Gründe entgegen *).

## §. 29.

Diese Zweifel scheinen mir nicht unwichtig zu seyn: der Oberherr ist nach dieser Eigenschaft eine bloß moralische oder vielmehr mystische Person, ein bloßes Vernunftwesen; er will nur den Staatszweck; sein einziges Streben ist, sein Volk so gut und tugendhaft, d. i. der künftigen Glückseligkeit, deren es in diesem Leben unfähig ist, so würdig zu machen, als es nur möglich ist: dieß ist sein einziger Trieb, der uneigennützigste und erhabenste; er kennt und hat keine Leidenschaften, keine eigennützige Triebe; er ißt, trinkt und schläft nicht, er wacht und lebt ewig. (§. 19.)

Kehren wir aus dieser Ideenwelt in unsere wirkliche zurück, so wissen wir, daß der Oberherr auch **Mensch** ist, daß er alle Bedürfnisse des Menschen hat, daß er liebt, sich begattet, und Vater wird; er hat Anverwandte und Freunde, und Religionsgesinnungen, er hat Hunger und Durst,

*) Siehe Salzburger Litterat. Zeitung von 1797. S. 357. u. f.

Durst, er schläft und wacht abwechselungsweise, und — stirbt.

Dieser **Mensch** ist von dem Oberherrn in unserer Sinnenwelt ganz untrennbar; es ist also unmöglich, daß die Nation nur den Oberherrn und dessen Handlungen, mit Ausschließung des **Menschen**, zum Gegenstand seines Wollens mache: dieß wäre eben so viel als wenn sie erklärte: wir wollen zwar, daß du unser Oberherr bist, aber wir wollen nicht, daß du Vater, Ehegatte, Anverwandter, Liebhaber, überhaupt Mensch bist; wäre dieses nicht eine ungerechte, ja thörichte Forderung? aber diese Forderung ist ganz Eines mit der Behauptung: die Nation genehmiget durchaus oder der Regel nach nicht jene Handlungen des Regenten, die er als **Mensch**, als **Privatperson** vorgenommen hat; denn nach dieser Behauptung hat er kein Recht zu handeln, weil diesem Recht keine Pflicht entspricht; er hört also auf, als **Mensch**, Person zu seyn, und die Nation handelt anderer Seits dem Staatszweck entgegen, denn sind ihr die Handlungen, die der Oberherr als Privatperson vornimmt, und die Dauer ihrer verbindlichen Kraft gleichgiltig, nicht Gegenstand ihres Wollens, so ist sie auch nicht berechtiget, ihre

Sorgfalt auf die Erziehung des künftigen Thronfolgers und der übrigen Kinder des Oberherrn auszudehnen, also nicht berechtiget, sich um das zu bekümmern, was einen so entscheidenden Einfluß in die Wohlfart des Staates hat: ist aber dieses nicht widersinnig und widersprechend? eben dieß gilt auch von den übrigen Verhältnissen des Menschen auf dem Thron.

Die Handlungsweise der Völker hat zu allen Zeiten mit dieser Lehre übereingestimmt.

Eines der weisesten Völker des Altertums, die Egyptier kannten und befolgten, zu ihrem Glücke, nicht die Abhandlung des Hertius de uno homine plures sustinente personas: das häusliche und öffentliche Leben des Königs und die Erziehung des Thronfolgers waren wichtige Gegenstände der Gesetzgebung dieses berühmten Volkes: alle Stunden waren zu den königlichen Geschäften genau bestimmt; die Tagesordnung eröffnete die Lesung der öffentlichen Berichte und Briefe, dann begab sich der König in Tempel, zu opfern: hierauf redete der oberste Priester von den Tugenden und Lastern des Königs. Zum Beschluß wurden aus den heiligen Geschichtbüchern

die

die Thaten großer Männer vorgelesen. Eben diese genaue Einrichtung hatte das häusliche Leben des Königs. Die gleichgiltigsten Handlungen desselben waren nach Gesetzen vorgeschrieben. Selbst seine königliche Tafel, die Lustbarkeiten, die Zerstreuungen, der Umgang mit seiner Gemahlin, waren nicht seinem, sondern dem Willen des ganzen Volks unterworfen.

In einer solchen Monarchie, wo jede königliche Handlung von den Gesetzen geleitet wurde, erreichte aber auch die Liebe des ganzen Volks gegen den Monarchen eben den Enthusiasmus, als in Republiken die Liebe gegen das Vaterland, und diese Sorgfalt der Egyptier befreyete dieses Volk von jener billigen Besorgniß, daß (wie der königliche Schriftsteller sagt,) auf einen weisen Fürsten ein Fauler, auf diesen ein Krieger, und nach ihm ein Wollüstling folgen könnte.

Daher konnte Egyptens monarchische Regierungsform nicht sowohl als ein Kennzeichen des königlichen Ansehens, sondern wie eine Wohlthat für das ganze Volk betrachtet werden *).

Ganz

*) Karl Renatus Hausen Versuch einer Geschichte des menschlichen Geschlechts. 1 Theil. Halle im Magdeburgischen 1771. S. 122.

Ganz anders denkt unser mit hoher Aufklärung und tiefer Staatsweisheit sich brüstende Zeitalter, wenn es die Privatperson von der öffentlichen des regierenden Fürsten in der wirklichen Welt trennt, und die Handlungen der ersten als unverbindlich für den Nachfolger in der Regierung, somit als gleichgiltig für den Staat und das Volk aufstellt: wir ärndten aber auch dafür Früchte ein, welche die Bemerkung des königlichen Beobachters nur allzusehr bestätigen.

Doch ist nicht zu läugnen, daß bey der hier in Betracht gezogenen Angelegenheit die jüngere Praxis mit der Theorie, welche die öffentliche und Privatperson des Oberherrn auf die angezeigte Art unterscheidet, wenigstens in vielen Punkten nicht übereinstimmt.

## §. 30.

Schon hieraus erhellet, daß die Gränzlinie zwischen den öffentlichen und Privathandlungen des Regenten als Gegenstände des Wollens der Nation, in den Beyträgen zum deutschen Staats- und Völkerrecht (§. 27.) nicht richtig gezogen worden. Eben so unrichtig ist daselbst der Zweck des Staats angegeben: die Glückseligkeit in diesem Le-

ben

ben kann er nicht seyn, wie Schmalz und andere neuere Naturisten es überzeugend bewiesen haben, und die Sicherheit ist nur ein Theil des Staatszwecks: dieser hat einen weit größeren Umfang; und erstreckt sich nicht nur über das äussere Recht, sondern über die Religion der Menschen; denn er ist Beförderung, Unterstützung und Erleichterung des Strebens der Menschen nach der letzten Bestimmung der Menschheit. Diese aber besteht in dem höchsten, den Menschen diessèit des Grabes möglichen Grad der Sittlichkeit, d. i. der Tugend, um dadurch der Glückseligkeit im künftigen Leben würdig und theilhaftig zu seyn.

Hier wird also die Sittlichkeit als die Ursache künftiger Glückseligkeit angenommen; aber diese Causalverbindung zwischen jener und dieser läßt sich weder aus dem Begriff der Sittlichkeit, noch aus dem der Glückseligkeit erkennen; um sie also mit Beruhigung voraussetzen zu können, muß man eine Gottheit zu Hilfe nehmen, welche die Glückseligkeit als Wirkung an die Sittlichkeit, als Ursache geknüpfet hat. Die Begriffe von Gott, von der Unsterblichkeit der menschlichen Seele, von der Sittlichkeit und deren Folgen, d. i. die Religion des Menschen sind also ein sehr wesentlicher Gegen-

stand

stand der oberherrlichen Sorgfalt, weil sie unentbehrlich sind, um den Menschen und Bürger zu seinem letzten Entzweck hinzuleiten. Daher besteht der Staatszweck aus zwey Hauptbestandtheilen: der erste ist die geistige und moralische Ausbildung des Menschen; der zweyte die Beobachtung des äussern Rechtes: jener kann nicht erzwungen, sondern nur durch Unterricht, Erziehung, öffentliche Anstalten indirekte befördert und realisirt werden, dieser aber läßt sich erzwingen.

Die Religion der Staatsbürger hängt also ganz genau mit dem Staatszweck zusammen, und ist daher dem Oberherrn nichts weniger als gleichgiltig: dieser ist vielmehr verpflichtet, für die Berichtigung und Aufklärung, Verbreitung und Erhaltung der Religionsbegriffe und Grundsätze im Staate zu sorgen: aber diese Sorgfalt schließt jeden auch geringsten Zwang völlig aus; denn die Ueberzeugung hängt nicht von der Freyheit unsers Willens ab; unterliegt also dem Zwang ganz und gar nicht; der Oberherr darf zwar wünschen, daß jene Religionsbegriffe, von deren Wahrheit er für seine Person überzeugt ist, von allen Staatsbürgern mit Ueberzeugung als richtig angenommen werden möchten; er darf auch dahin abzweckende,

jedoch

jedoch von allem Zwang entfernte Anstalten treffen: aber zu etwas Mehrerem ist er nicht berechtigt; gelingt es ihm, die Einheit der Religion im Staate herzustellen, so wird die oberherrliche Wachsamkeit in Absicht auf diesen Zweig des Staatszwecks in der Ausübung einfacher und leichter; der Umfang der Staatsgewalt aber keineswegs erweitert: mißlingt der Versuch, so ist demungeachtet der Oberherr allen Staatsbürgern, ihrer Religionsverschiedenheit ungeachtet, ganz gleichen Schutz schuldig, weil vorausgesetzt wird, daß die verschiedenen Religionsbegriffe dem Zweck und der Wohlfart des Staats auf keine Weise nachtheilig oder hinderlich sind. In diesem Sinn hat also der Staat oder dessen Oberherr keine Religion, nicht aber in diesem, als sey es dem Staat gleichgiltig, ob und welche Religionsbegriffe und Grundsätze im Staate herrschend und verbreitet sind.

Die Beobachtung des äusseren Rechtes ist der zweyte Hauptbestandtheil des Staatszwecks: dahin gehört a) die äussere b) die innere Sicherheit und c) die Justizpflege. Zur Realisirung dieser Zwecke wird ein zureichendes Staatsvermögen erfodert, dessen Absicht und Bestimmung also von selbst einleuchtet.

§. 31.

§. 31.

Hieras ergeben sich folgende Resultate:

a) Die Pflicht oder der Beruf des Staatsregenten reducirt sich auf drey Hauptgegenstände: 1) Die **Religion**, die geistige und sittliche Ausbildung, überhaupt die Moralität und Tugend der Staatsbürger. 2) Das äussere Recht desselben. 3) **Das Staatsvermögen.**

b) Die Schützung des äusseren Rechtes verhält sich zur Religion als Absicht des Staatsvertrags, und die Verwendung des Staatsvermögens zu beyden, wie das Mittel zum Zweck.

c) Obgleich der Oberherr als **Oberherr** keine Religion hat, d. i. keiner Religionspartey zugethan ist, so ist er es doch als **Mensch**; die individuellen Religionsgesinnungen dieses **Menschen** bestimmen und leiten den Oberherrn in der auf die Religion der Bürger sich beziehenden Maasregeln, in so weit er dazu berechtiget ist: es ist also der **Mensch**, und nicht der Oberherr, der in Absicht auf den

erſten

ersten Hauptzweig des Staatszwecks handelt; der bisherigen Lehre zufolge ist daher der Nachfolger in der Regierung nicht verbunden, die Handlungen und Verträge, die der Vorfahrer in Religionssachen geschlossen hat, zu beobachten, weil sie Handlungen der Privatperson sind: Hier ist Widerspruch und Inkonsequenz. Ein bischen nachgedacht, so werden wir der Widersprüche und Inkonsequenzen noch mehrere wahrnehmen. Wenn dem Erzieher der königlichen Kinder und des Thronfolgers eine Pension auf seine Lebenszeit als Belohnung bewilligt wird, so handelt der **Mensch und Vater**, nicht der Oberherr; denn dieser heirathet nicht, und wird nie Vater: der Nachfolger in der Regierung ist also, diese Pension fortbezahlen zu lassen, um so weniger schuldig, da sie nach vollendeter Erziehung nichts weiter ist, als ein Geschenk, ja er ist berechtiget, die von dem Erzieher, während der Erziehung bezogene Besoldung von ihm zurückzufodern; weil er sie für etwas bezogen hat, welches ganz allein die Privatperson des Regenten angehet. Eben so verhält sichs mit den Schulden, welche durch die Erziehung der königlichen Kinder verursacht worden sind. Und wie ist es dann Menschen möglich, in jedem

Fall

Fall genau zu ermessen, ob der Regent als öffentliche oder als Privatperson gehandelt hat, da sie mit jener in einer so innigen untrennbaren Verbindung stehet? wird nicht durch diese Lehre der Logik Machiavells Thür und Thor geöffnet?

§. 32.

Die Vertheidiger der Unverbindlichkeit des Nachfolgers in der Regierung an die Handlungen des Vorfahrers als einer Privatperson, lassen folgende Ausnahmen zu:

a) Wenn der Regent dem Staate oder seinem Nachfolger gerechte Eroberungen oder Eigengut hinterlassen.

b) Wenn der Staat die Privathandlungen genehmiget hat;

c) Wenn dadurch die allgemeine Wohlfart zuverläßigerweise befördert —

d) wenn wahres Verdienst um den Staat belohnt wird. (§. 27.)

Diese Ausnahmen sind theils unrichtig, theils verschlingen sie die Regel, und beweisen somit die Unrichtigkeit der Letzteren. Denn

ad a) ich kann nicht einsehen, wie nach dem Naturrecht gerechte Eroberungen möglich sind; der Eroberer ist seinem Begriffe nach Unterdrücker und Usurpator und handelt als solcher niemal gerecht. Wenn der Staat unrechtmäßig angegriffen, folglich in einen gerechten Vertheidigungskrieg verwickelt wird, und im Friedensschluß ein Stück Landes zur Entschädigung erhält, so ist dieser Zuwachs am Staatsgebiet zwar gerecht, kann aber eigentlich nicht Eroberung genennt werden. Doch! man nenne ihn gleichwohl Eroberung, und lasse überhaupt gerechte Eroberungen zu, so sehe ich für das zweyte nicht ein, wie diese Eroberungen den Oberherrn berechtigen können, in Ansehung seiner Privathandlungen dem Regierungsnachfolger Verbindlichkeiten aufzulegen, somit etwas zum Gegenstand des Wollens der Nation zu machen, welches seiner Natur nach es nicht ist; indem dieses Wollen Gesetz und Norm für den Oberherrn ist, folglich von diesem, er mag als öffentliche oder als Privatperson handeln, nicht abgeändert, oder ihm etwas als Gegenstand aufgedrungen werden kann. Für das dritte kann der Oberherr in Ansehung gerechter Eroberungen sich nicht die Rechte des ersten Erwer-

bers zueignen (§. 17.); und gesteht man ihm auch in dieser Hinsicht die letzteren zu, so können sie über die Eroberungen hinaus nicht erstreckt werden; der Nachfolger in der Regierung ist also die Privathandlungen des Vorfahrers nur in soweit anzuerkennen schuldig, als sie die von ihm zurückgelassenen gerechten Eroberungen betreffen; weil diese und das übrige Staatsgebiet unter diesem Sehepunkt immer ganz verschiedene Erwerbungen bleiben. Für das vierte endlich scheint diese Ausnahme aus dem deutschlongobardischen Lehenrechte entlehnt zu seyn; es wird also von Privatgütern auf Staaten geschlossen; wie unlogisch dieser Schluß sey, bedarf nur erwähnt, nicht erwiesen zu werden. Ich will vor jetzt Nichts von den Schwierigkeiten melden, denen die Lehre, daß der Lehensnachfolger, wenn er zugleich Erbe ist, die Verträge und Handlungen des Vorfahrers, der nicht erster Erwerber ist, zu halten, schuldig sey, unterworfen ist. Eben diese Gründe gelten auch von dem hinterlassenen **Eigengut** des Regenten. Wovon unten.

ad b) Ich kann mir bey unabhängigen Staaten von dieser Genehmigung nicht wohl eine Idee

machen: von der Genehmigung des Nachfolgers selbst kann hier die Rede nicht seyn; also muß sie unter dem Vorfahrer vorgegangen seyn: und von anderen als dem Vorfahrer selbst herrühren; wer sind nun diese anderen Personen? Die Dikasterien? man weiß da schon, wie es zu gehen pflegt; und die feyerlichste von allen Eidespflichten entbindende Bevollmächtigung des Regenten, der seine Privathandlung auf diese Art genehmigen, und zu dem Range verbindlicher Staatshandlungen erheben lassen will, reicht nicht zu, den Nachfolger zu binden. Das Volk oder die Nation? Allein: die wirklich im Staate lebenden Bürger sind nicht die Nation, deren Wollen verbindliche Kraft hervor bringt. Die Nation, welcher dieser erhabene Vorzug beygelegt werden kann, ist nur ein Ideal, das nirgends wirklich existirt, noch je existiren wird. Man vergleiche hierüber Rehbergs Untersuchungen über die französische Revolution 1793. In der Anwendung auf das deutsche Reich fallen diese Bedenklichkeiten ganz weg; da die Landesherren der oberherrlichen Gewalt des Kaisers unterworfen sind *).

ad c)

*) Oberdeutsche allgemeine Litterat. Zeitung 1797. S. 357. f.

ad c) und d) Wer wird aber dieß allemal zuverläßig entscheiden? Die Gemahlin, ja selbst die Liebhaberin, der Freund und Liebling des Monarchen hat durch eine einzige Handlung, wodurch er von einer ungerechten Verfügung abgehalten wird, sich um den Staat ein wahres Verdienst erworben, und dessen Wohlfart befördert: Der Monarch überhäuft nun seinen Liebling mit Wohlthaten, und die Liebhaberin erwirbt sich durch ihre liebenswürdige und reizende Talente ein großes Vermögen: Der Nachfolger in der Regierung ist also selbst nach der Lehre des Hertius, und anderer, die nach der Verschiedenheit der Privat- und öffentlicher Person des Fürsten die Fortdauer der Verbindlichkeit der Handlungen desselben bemessen, nicht berechtiget, jene Wohlthaten und dieses große Vermögen, das die Liebhaberinn eigentlich aus dem Vermögen des Staats gesammelt hat, zurückzunehmen. Der Fälle, in denen dieses gerecht seyn würde, giebt es sehr wenig. Also zerstören die Ausnahmen c. und d. die Regel.

§. 33.

## §. 33.

Solchemnach halte ich nachstehende Sätze für richtiger und der Wahrheit gemäßer:

1) In Ansehung des Eigentums, welches der Oberherr als Privatperson erworben hat, stehen ihm die Rechte des ersten Erwerbers zu:

2) Dießfalls sind also die oben §. 11—14. vorgetragene Rechtssätze auf den Vorfahrer in der Regierung und dessen Nachfolger anwendbar.

3) Der Vorfahrer in der Regierung mag Eigengut oder gerechte Eroberungen hinterlassen haben oder nicht, so sind jene Handlungen, die ihm als Mensch und Privatperson zugeeignet werden können, und deren natürliche Beschaffenheit nicht schon an sich selbst den Uebergang ihrer verbindenden Kraft auf den Dritten unmöglich macht, wenn sie nur moralisch gut sind, für den Nachfolger als solchen verbindlich; weil solche Handlungen immer einen nahen oder entfernten Einfluß in die Wohlfart des Staats haben, also Gegenstände des Wollens der Nation sind.

3) Erbliche Stellvertreter des Oberherrn.

§. 34.

Der Staatsbeamte ist jene Person, welche gewisse Hoheitsrechte, oder gewisse Abtheilungen der Staatsregierung im Namen des Oberherrn zu verwalten hat: er ist also Stellvertreter des Oberherrn, unter dessen Befehlen er unmittelbar stehet, und in dieser Eigenschaft für eine Person mit demselben zu halten; d. i. eine öffentliche Person.

§. 35.

Ist das Staatsamt in einer gewissen Familie erblich, so ändert diese Erblichkeit nichts in dem Verhältniß des Staatsbeamten zu dem Oberherrn (§. 34.); er bleibt dennoch von dem Letzteren abhängig, und ihm in seiner Amtsverwaltung verantwortlich: die Erblichkeit hat nur diese rechtliche Folge, daß der Oberherr, der bisher berechtiget war, das würdige Subjekt nach Belieben in jeder Klasse der Staatsbürger aufzusuchen, und zu dem Amte zu befördern, nunmehr an Personen jener Familie gebunden ist, der dasselbe erblich zu Theil geworden.

## §. 36.

Die Erblichkeit des Staatsamts kann auf eine zweyfache Art bestimmt seyn, entweder so, daß unter mehreren Personen der Familie die tauglichste dazu befördert wird, oder so, daß nur jene das Amt erhält, welche in das Gut mit Ausschluß der übrigen succedirt: im letzten Fall wird das Erbrecht auf das Staatsamt ein auf dem Familiengut haftendes, also dingliches Recht. Diese letzte Einrichtung kann weit öfter und leichter, als die erste dem Staatszweck nachtheilig werden, und bedarf also auch desto mehr zu ihrer Rechtmäßigkeit die Genehmigung des Oberherrn.

## §. 37.

Wenn das Staatsamt auf die angezeigte Weise ein dingliches Recht geworden ist, so muß das Familiengut, dem es anklebt, von den Hoheitsrechten, in deren Verwaltung das Staatsamt besteht, sorgfältig unterschieden werden: jenes bleibt ein Privatgut; in der fortdaurenden Verknüpfung des Staatsamts mit demselben, liegt kein rechtlicher Grund, vermöge dessen es ein öffentliches oder Staatsgut würde: Ein Domäne wird es nicht, weil der erbliche Staatsbeamte

nicht Oberherr ist, noch seyn kann; das Gut wird eben so wenig in ein zur Besoldung des erblichen Stellvertreters des Oberherrn gewidmetes Dienstgut verwandelt; der Besitzer eines solchen Familienguts bleibt also in dieser Eigenschaft Untertan und Privatperson.

## §. 38.

Der erste Erwerber eines solchen Familienguts kann im rechtlichen Sinn nicht auch als erster Erwerber des Staatsamts oder des Hoheitsrechtes, dessen Verwaltung demselben als dingliches Recht anklebt, angesehen werden, (§. 17.) ob er gleich der erste ist, welcher das Staatsamt oder die Verwaltung gewisser Regierungsrechte in seiner Familie erblich zu machen gewußt hat: denn hier treten eben dieselbe Gründe ein, welche oben §. 17. in Ansehung des Oberherrn selbst beygebracht worden sind. Der Wille des ersten Erwerbers (im grammatischen Sinn) ist also in Ansehung des Staatsamts für die Nachfolger unter der einzigen Bedingung eine maaßgebende Norme, wenn derselbe durch die Bestätigung des Oberherrn in den Rang der Staatshandlungen erhoben worden ist.

§. 39.

Die Nachfolger in das Familiengut sind als erbliche Verwalter des Staatsamts öffentliche Personen, Vertreter und Repräsentanten des Oberherrn, und in soweit auch der Nation: die Handlungen also, die sie in dieser Eigenschaft vornehmen, sind Staatshandlungen, deren verbindende Kraft mit dem Tode ihres Urhebers nicht aufhört, sondern auf den Nachfolger im Amte übergeht; weil die rechtliche Ursache, das Wollen der Nation, fortdauert, und die Handlungen selbst als Handlungen des Oberherrn anzusehen sind; mit dem sie als Verwalter der Hoheitsrechte eine Person ausmachen: dieß ist alsdenn noch evidenter und unwidersprechlicher, wenn der Oberherr den Staatsvertrag, oder die Staatshandlung des Vorfahrers bestätiget hat.

### 4) Reichsstände.

§. 40.

Reichsstände sind jene Bürger, welche zur Staatsregierung durch Rath und Konsens mitzuwirken das Recht haben. Sie sind deßwegen nicht Theilnehmer an der Staatsgewalt, dessen ausschließendes Subjekt der Oberherr ist, und seiner

Wesenheit nach bleibt: sie sind also Untertanen, und in der Eigenschaft von Reichsständen öffentliche Personen, Vertreter der Nation, deren Wille ihr höchstes Gesetz ist: sie haben eine und eben dieselbe Pflicht, die der Oberherr hat; die, den Zweck des Staats nach Kräften, und vereinigt mit dem Oberherrn — in den — zur Reichsständischen Mitberathung verwiesenen Regierungssachen zu befördern und zu realisiren. Dieses Recht und diese Pflicht der Reichsstände ruhet lediglich auf dem Verfassungsvertrag, dem Resultat der freyen Entschließung der Nation, mit der sie als ihre Bevollmächtigte für eine Person zu achten sind. Die Reichsstände sind also in dieser Eigenschaft mystische Personen, die mit dem Tode der einzelnen Individuen weder aufhören noch sich ändern, sondern immer, wie die Nation selbst, eben dieselbe bleiben. Die Handlungen also, welche sie als Reichsstände vornehmen, sind Staatshandlungen, deren verbindende Kraft sich über den Tod des Reichsständischen Menschen hinaus erstreckt, und mit der Nation eine gleiche Fortdauer hat. Ueberhaupt sind auf die Reichsstände in Ansehung dieses Punktes jene Grundsätze anwendbar, welche §. 15—25. von den Handlungen des Oberherrn aufgestellt worden sind.

§. 41.

Wenn die verbindliche Kraft der Staatshandlungen, wozu der Reichsstand durch seine Willenserklärung mitgewirket hat, in der Fortdauer von der individuellen Ueberzeugung der nachfolgenden Reichsstände abhienge, so würde die Maxime, vermöge deren der nachfolgende Reichsstand sich für berechtiget hält, die Staatshandlung in Ansehung seiner deßwegen nicht für verbindlich zu achten, weil sie aus Unwissenheit, Uebereilung oder einer pflichtwidrigen Nachgiebigkeit ꝛc. der vorigen Reichsstände, seiner Ueberzeugung nach, zu Stande gekommen ist, sich zu einem allgemeinen Gesetz qualificiren müssen: d. i. sie würde auch für alle übrige Reichsstände rechtmäßig seyn: ein jeder Reichsstand wäre also befugt, unter irgend einem Vorwand (allein nach seinem Ermessen) sich dem Gehorsam gegen alle jene Staatsgesetze zu entziehen, wozu Reichsstände mitgewirkt haben. Es dringt sich hier die Wahrnehmung auf, daß ein solcher Staat nicht bestehen könnte, und daß es dem Oberherrn schlechterdings unmöglich seyn würde, den Staatszweck zu realisiren. Ein solch allgemeines Gesetz würde also sich selbst, und den Staat zerstören: solchemnach ist der Reichsstand zu keiner Zeit und unter keinen Umständen berechtiget, sich

von

von der verbindenden Kraft der Staatshandlungen, sie mögen Staatsverträge oder Staatsgesetze seyn, aus irgend einer Ursache, wie diese immer nur beschaffen seyn mag, eigenmächtig loszusagen.

## §. 42.

Dieses Recht kann er oder sein Nachfolger in der Reichsstandschaft sich auch alsdenn nicht zueignen, wenn er oder dieser in die Staatshandlung nicht gewilliget hat, und diese durch die Stimmenmehrheit zu Stande gekommen ist: denn da die Einhelligkeit der Gesinnungen der Menschen, in Absicht auf eben denselben Gegenstand eine höchst seltene Sache ist, und wegen der so manchfaltigen Verschiedenheit der Einsichten, Fähigkeiten, Verhältnisse, Verbindungen und Leidenschaften der Reichsstände als Menschen, der Regel nach für etwas Unmögliches gehalten werden muß, so würde ein solches Recht der Reichsstände dem Staate höchst verderblich seyn und ihm früher oder später den mystischen Tod verursachen: es kann also niemal der Gegenstand des Wollens der Nation seyn.

## §. 43.

Durch Verwahrung oder Protestation gegen die durch Stimmenmehrheit zu Stand gekommene Staatshandlung, kann der Reichsstand ihre verbindende Kraft in Ansehung seiner so wenig aufhalten, daß ein solcher Akt vielmehr ein Verbrechen gegen den Oberherrn und den Staat ist; er widerspricht grade zu der ersten und höchsten Bürgerpflicht, und der Staat, in welchem dergleichen Auftritte ungestraft vorgehen können, ist seiner gänzlichen Auflösung nahe.

## §. 44.

Wenn die Reichsstandschaft als ein dingliches Recht einer bestimmten Besitzung anklebt, so

a) werden die §. 40 — 44. vorgetragenen Grundsätze dadurch nicht abgeändert.

b) Das Gut, welchem die Reichsstandschaft anklebt, bleibt demungeachtet Privatgut, Besitzung eines Unterthans und Bürgers,

c) von welchem die mit ihm verknüpfte Reichsstandschaft sorgfältig unterschieden werden muß.

d) Der erste Erwerber dieses Guts ist im rechtlichen Sinn nicht auch erster Erwerber der Reichsstandschaft; er ist also nicht berechtiget, über diese Letztere seine Dispositionen auszudehnen; diese können also nur durch die Bestätigung des Oberherrn, in wie fern sie das Recht der Reichsstandschaft betreffen, rechtliche Kraft erhalten.

e) Derjenige, der in das Gut succedirt, kann daher, in Ansehung der Reichsstandschaft, die er zugleich folgsweise erwirbt, nicht als successor singularis ex pacto et providentia majorum auftreten, und aus der Disposition des Stifters Gründe entlehnen, um damit Maaßregeln zu rechtfertigen, welche das verbindende Ansehen der in vorigen Zeiten errichteten Staatshandlungen umstossen und vernichten.

# III.

# Deutschlands Gesetzgebung.

## I.

## Der Erbe.

### §. 45.

Nach den einheimischen deutschen Rechten ist der Erbe schuldig, die Verpflichtungen des Erblassers, so weit sie die Erbschaft angehen, und diese zureichet, zu erfüllen. Man vergleiche

a) Gesetzbuch der Ripuarier tit. 67. c. 1.

b) — — der Burgundier tit. 65.

c) — — der Westgothen Lib. VII. tit. 5. c. 8.

d) Die Kapitularien der fränkischen Könige Lib. VII. Kapit. 326. 327. und 328. L. VI. c. 150. 349.

Addit. 3tia Capitular. c. 87.

e) Sächsisches Landrecht I. Buch. 6. Art.

f) Schwäbisches Landrecht c. 254. (bey Berger) oder c. 98. bey Schannat. c. 256. (nach Meichsner.) c. 258. (nach Goldast) und S. 19. (nach Berger).

g) Bayrisches Landrecht bey Heumann opusc. jur. germ. tit. XI. S. 80.

h) Leges municipal. antiq. civ. Goslar. art. 31. und 38. (bey Leibniz Scriptor. rer. Brunsw. T. III. S. 485. 486.) *).

§. 46.

Jedoch giebt es Ausnahmen:

1) Nach den Ripuarischen Gesetzen muß der Erbe auch die von dem Verstorbenen anererbten Verbindungen erfüllen, wenn gleich das erbschaftliche Vermögen bey weitem nicht dazu hinreichet: Sieh das angezog. Ripuarische Gesetzbuch tit. 67. c. 1.

2) Der Erbe kann wegen des Verbrechens, das der Verstorbene begangen hat, nicht belanget noch bestrafet werden.

Gesetze der Westgothen Lib. 6. tit. I. c. 8.

„Nec successores aut heredes pro factis parentum ullum periculum pertimescant.“

Säch-

*) Joh. Jak. Reinhard jurist. und historische kl. Ausführungen. 2r Th. Gießen 1749. 14 Ausführung. §. 9 — 19.

Sächsisches Landr. Lib. I. Art. 6.

Schwäb. Landr. c. 255. 291. nach Meichsner, c. 257. nach Goldast, cap. 99. et 100. nach Schannat. S. 16. und 317. bey Berger.

Altes Gesetzb. der Stadt Goslar Art. 40. bey Leibniz a. a. O. S. 486. *).

Eigentlich ist dieß keine Ausnahme: denn ist das Verbrechen erwiesen, so übergeht die Pflicht zum Ersatz oder zur Erlegung des Strafgelds auf den Erben über, weil sie die Erbschaftsgüter angeht, nicht aber die Pflicht, die verdiente körperliche Strafe, wozu allenfalls der Verstorbene verurteilt worden, auszustehen.

3) Die bey der Bürgschaft übernommene Obstagialpflicht, da sie ganz persönlich war, übergieng nicht auf den Erben u. s. w.

Reinhard führt a. a. O. noch mehrere Ausnahmen an, deren genauere Darstellung und Prüfung dem Zweck meiner Abhandlung nicht gemäß seyn würde.

§. 47.

*) J. J. Reinhard a. a. O. §§. 20. 21. 22.

§. 47.

In wie ferne das Römische Recht in Ansehung der von dem Erblasser auf den Erben übergehenden Verbindlichkeiten von dem Naturrecht abweiche, und das neuere Römische Recht sich dem Letzteren wieder genähert habe, ist aus den Lehrbüchern bekannt.

Das Longobardische Lehenrecht enthält keine hieher gehörige Verordnung, wohl aber das Canonische, z. B. c. 28. X de sent. ex comm. c. 9. X de usuris. c. fin. X de sepulturis: ich würde aber zweckwidrig handeln, wenn ich hiebey länger verweilen wollte.

2.

## Der nichterbliche Nachfolger.

§. 48.

Daß derjenige, welcher dem Vor- oder Letztverstorbenen nur ex pacto et providentia majorum succedirt, die Handlungen und Verträge desselben, ausser den oben §. 11 — 14. angegebenen Fällen, zu halten, nach dem einheimischen deutschen Rechte nicht schuldig sey, somit letzteres mit dem Naturrecht übereinstimme,

bewei-

beweiset die allgemeine Praxis, welche in den älteren, mittleren und neueren Zeiten bey Veräusserung, Tausch, Verpfändung ꝛc. der adelichen Stammgüter in Deutschland wahrgenommen — und in Ansehung der Veräusserung solcher Güter insonderheit von J. J. Reinhard *) Hellfeld und anderen ausser Zweifel gestellt wird. Daher wird zur Giltigkeit solcher Handlungen nicht nur die Einwilligung der Agnaten, sondern auch die Bestätigung des Oberherrn erfodert **).

## §. 49.

Auch das Römische Recht stimmt in Absicht auf den vorliegenden rechtlichen Gegenstand mit dem Naturrecht überein, indem derjenige, welcher dem fiduciarischen Erben nur im Fideikommiß

---

*) In dem Buche von der Erbfolge der Töchter vor den Stammsvettern.

Desselben jurist. und histor. kl. Ausführungen a. a. O. §. 26 — 29.

Hellfeld differt. de restricta illustr. alienandi facultate &c.

**) Dan. Nettelbladt differt. de successore ex pacto &c.

miß succedirt, die Handlungen desselben, ausser in den oben §. 11 — 14. angegebenen Fällen, anzuerkennen, nicht verbunden ist. Man vergleiche L. 69. §. 3. de legat. 2. L. 3. §. 3. sq. C. comm. de legat. und Dan. Nettelbladts angef. Dissert. Cap. 3. Sect. 1. §. 6.

§. 50.

Eben dieselben Prinzipien der Gerechtigkeit leiten den Longobardischen Gesetzgeber, wenn er II. f. 45. verordnet: nec de debito hereditario aliquid feudi nomine solvere cogitur. Diese Gesetzstelle beweiset, daß der, welcher nur in das Lehen succedirt, als Lehensnachfolger nicht schuldig sey, die Verpflichtungen des Verstorbenen zu erfüllen. Daß aber die im Naturrecht festgesetzten Ausnahmen (§. 11 — 14.) den Gesinnungen dieses Gesetzgebers ganz entsprechen, erhellet daraus, weil er keine derselben irgendwo abgeändert, sie also stillschweigend gutgeheissen hat.

## 3.

## Der nichterbliche Nachfolger, welcher zugleich Erbe des Verstorbenen ist.

§. 51.

Die vorläufige Frage ist: ob denjenigen, welchem die Nachfolge in die Erb- und wohlgewon-

wonnene Güter des Verstorbenen zugleich eröffnet wird, frey stehe, die Erbschaft auszuschlagen, und nur die Nachfolge in die Erb- und Stammgüter anzunehmen? Nach dem Deutschen Rechte, scheint es, muß sie bejahet werden; denn im Sächsischen Landrecht Lib. II. Art. 21. heißt es: Hat auch ein Mann einen Sohn, der sein Lehenserbe ist, und nicht sein Erbe nach Landrecht, er behält das Lehn.

Das Longobardische Lehnrecht aber weicht von dem Naturrecht alsdenn wenigstens ab, wenn derjenige, dem beyde Arten von Nachfolge eröffnet werden, ein Sohn oder anderer Abkömmling des Verstorbenen ist; indem derselbe beydes, das Lehen und das Allode, entweder auszuschlagen, oder anzunehmen, in dem Longobardischen Lehngesetzbuch II. f. 31. §. 4. und II. f. 45. angewiesen wird.

§. 52.

Die Hauptfrage ist: ob jener, der in das Lehen und Allode des Verstorbenen zugleich succedirt, schuldig sey, auch die Verpflichtungen des Verstorbenen in Ansehung des Lehens, anzuerkennen? Reinhard *) bejahet diese Frage nach dem

*) Am a. O. §. 30—37.

dem deutschen Rechte; und führt folgenden Beweis: nach allen unseren deutschen Rechten (keines ausgenommen) ist jener Erbe, welcher dem Verstorbenen mit Blutsfreundschaft am nächsten verwandt ist; also das Recht hat, dessen Verlassenschaft an Erb- und Eigengut sich zuzueignen. Jener, der die Erbgüter bekommt, ist also, wenn der Verstorbene dißfalls keine andere Verfügung macht, jederzeit eben derselbe, dem das Eigengut des Verstorbenen heimfällt. Der Erbe der Erbgüter ist also von dem Erben des Eigenguts nirgend getrennt: wenn demnach dem Erben eine gewisse Befugniß zugeschrieben wird, so ist hierunter jene Person zu verstehen, die nach der gewöhnlichen Sprechweise sowohl im Erb- als Eigengut (Lehen und neuerworbenen Allode) folget: nun wird aber nach dem allgemeinen deutschen Recht dem Erben die Befugniß eingeräumt, die ohne seine Einwilligung geschehene Veräusserung des Erbguts umzustossen; also kommt auch diese Befugniß jenem zu, der zugleich das wohlgewonnene Gut erbschaftlich erhalten hat: sonst würde man den Begriff, den die Gesetze von dem Erben festsetzen, ändern, und ihm eine denselben nicht entsprechende Einschränkung geben. Zur Bestärkung seines Beweises beruft sich Reinhard a) auf das Sächs.

Landr.

Landr. L. I. Art. 52. und 9. L. 3. Art. 77. Sächs. Lehenr. Kap. 55.

Schwäb. Lehenr. c. 98. §. 2. ꝛc.

β) Auf die Beystimmung der Rechtsgelehrten, Mevius ad jus Lubec. c. I. Hellfeld a. a. O. (§. 48.)

Engav elem. jur. germ. L. II. §. 586.

§. 53.

Nach Dan. Nettelbladts Meynung *) stimmt das Römische Recht mit dem deutschen überein; indem die vorstellende Eigenschaft des Erben sich nur auf die Erbschaft (im strengen Sinne) des Verstorbenen erstrecke; das Fideikommiß aber sey kein Bestandtheil dieser Erbschaft; und die Gesetze L. 67. §. 3. ff. de legat. 2. L. 114. §. 15. und 16. ff. de legat. 1. und andere stünden nicht entgegen.

§. 54.

Bey der Beantwortung der §. 52. aufgestellten Frage, wie fern sie auf Descendenten bezo-



*) In der angez. Diss. de successore ex pacto &c. Cap. 2. Sect. I. §§. 8. 9. 10. 11.

gen wird, nach dem Longobardischen Lehenrechte theilen sich die Rechtsgelehrten: sie wird von Dan. Nettelbladt *) verneinet; und von Georg Ludwig Böhmer **) bejahet; beyde berufen sich auf II. f. 45.; geben aber dieser Gesetzstelle eine verschiedene Auslegung.

Die Böhmersche Meynung hat sowohl die Praxis als die Beystimmung berühmter Rechtsgelehrten, als Finkelthaus, Horn, Es. Puffendorf, Leyser, Ge. Melch. de Ludolf, von Cramer, Joh. Frid. Kob, Hartm. Pistor für sich.

In Ansehung der Seitenverwandten des Verstorbenen verbleibt es bey der Disposition des natürlichen und deutschen Rechtes.

4.

## Der Landesherr und Reichsstand.

§. 55.

Bisher wurden die Erb- und wohlgewonnenen Güter, in welche succedirt wird, bloß als Privatgüter

*) In der augef. Dissert. Cap. 3. Sect. 2. §. 4—6.

**) Princ. jur. feud. edit. II. Gött. 1767. §. 140. S. 89. 90.

güter betrachtet. Es ist nun zu untersuchen, ob die Hoheitsrechte, insbesondere die Landeshoheit, und die Reichsstandschaft, in wieferne sie den Gütern des deutschen Adels als Realrechte ankleben, und mit denselben nach eben derselben in der Familie, festgesetzten Succeßionsordnung auf den Erben und Nachfolger übergehen, in den bisher vorgetragenen Grundsätzen keine Aenderung hervorbringen? (§. 5.)

## §. 56.

Auf den Gütern des niederen und mittelbaren Adels in Deutschland haften nur einige Hoheitsrechte, die gewöhnlich in der niederen Gerichtsbarkeit, dem Abzugsrechte u. d gl. bestehen, und in den verschiedenen deutschen Landen sehr verschiedenen Modifikationen, Einschränkungen, und Verhältnissen gegen den Staat unterworfen seyn können. Obschon nun dergleichen Hoheitsrechte mit dem Gute selbst auf jeden Nachfolger erblich übergehen, und in dieser Hinsicht eigentümliche Rechte der Familie geworden sind; so hören sie dennoch nicht auf, Hoheitsrechte also Ausflüsse der Staatshoheit zu seyn. Nun ist aber der Oberherr nach den Principien des natürlichen Staatsrechts das einzige und ausschlüßige Subjekt der Staatsgewalt;

walt; es kann folglich Niemand die Ausübung von Regierungsrechten anders, als durch die ausdrückliche oder stillschweigende Koncession des Oberherrn rechtmäßig erhalten; der mittelbare deutsche Adel übt also die ihm zuständigen Hoheitsrechte im Namen und als erblicher Stellvertretter des Oberherrn aus; ist folglich in dieser Hinsicht Staatsbeamter, Repräsentant des Oberherrn, und eine öffentliche Person: die Verträge also, die er in dieser Eigenschaft schließt, sind Staatshandlungen, deren verbindende Kraft mit dem Tode des sie schließenden Individuums eben so wenig erlischt, als sie von irgend einem Nachfolger aus dem Grunde, daß sie allenfalls den Haus- und Familien-Statuten nicht gemäß sind, angefochten werden kann: weil der Zweck, auf den sich diese Staatshandlungen beziehen, weit höher und wichtiger ist, als jener der Familienstatute: diese bezielen die Fortdauer und den Glanz eines einzelnen adelichen Geschlechts; jene den Zweck, die Wohlfart des Staats, und eines ganzen Volkes. Sind dergleichen Verträge von dem Oberherrn bestätigt worden, so ist der Satz um so weniger irgend einem gegründeten Zweifel ausgesetzet. Dießfalls also verbleibt es bey den Principien des natürlichen Staatsrechts (§§. 43. 44.).

§. 57.

## §. 57.

Die Hoheitsrechte, welche auf den Besitzungen des hohen und reichsständischen Adels als dingliche Rechte haften, erstrecken sich zwar der Regel nach nicht auf die äusseren Verhältnisse des Staats *); umfassen aber, wenn man die wenigen kaiserlichen Reservatrechte ausnimmt, den übrigen ganzen Stamm der Staatshoheit überhaupt: ihr Inbegriff heißt **Landeshoheit**, und ihr Subjekt **Landesherr**. Dieser muß nun eines von beyden seyn, entweder **Stellvertreter des Oberherrn**, oder **selbst Oberherr eines zwar wahren, aber einem höheren Staate und Oberherrn untergeordneten Staates**: Letzteres ist mancherley Schwierigkeiten unterworfen.

## §. 58.

Sind die deutschen unter der Regierung der einzelnen Landesherren befaßten Reichslande wahre, obgleich untergeordnete Staaten, so existirt für das Erste nicht nur ein Staat, sondern es existiren viele, an Regierungsgrundsätzen, innerer Einrichtung, und dergl. sehr verschiedene Staaten in

*) Das Bündniß- und Gesandtschaftsrecht der Landesherren &c. sind Ausnahmen.

in einem Staate: es hat aber, vorzüglich ein gewisser Theil der deutschen Publicisten den Satz: **ein Staat im Staate ist widersinnig und abentheuerlich**, schon längst für evident und völlig erwiesen ausgegeben, und dennoch ist es vorzüglich eben derselbe, welcher auf der anderen Seite Deutschland die Eigenschaft eines zusammengesetzten Staates beylegt. Ich glaube hierinn Widerspruch und Inkonsequenz wahrzunehmen. **Für das zweyte** müste ein zweyfaches Territorium im deutschen Reiche seyn, ein Reichsterritorium, und dann das Territorium des unteren Staats, weil kein Staat ohne Territorium möglich ist *): es hat zwar **Daniel Nettelbladt** **) das

*) Scheidemantel Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker. 1 Th. 1 Kap. §. 11.

Desselben allgemeines Staatsrecht überhaupt und nach der Regierungsform. Jena 1775. in 8. §. 40. S. 46.

Heidenreich natürliches Staatsrecht. S. 50. und 88.

Jakob philosophische Rechtslehre §. 612.

**) In seinen Erörterungen einiger einzelnen Lehren des deutschen Staatsrechts.

das Gegentheil auf folgende Art zu beweisen gesucht: die wesentliche Stücke eines Staats, nämlich viele Menschen, eine gemeinschaftliche oder öffentliche Wohlfart darnach sie trachten, und ihre Vereinigung zur Erhaltung ihrer gemeinschaftlichen Wohlfart, können gedacht werden, ohne zugleich ein Territorium, dieses mag im geographischen oder rechtlichen Sinn genommen werden, zu denken, also gehört letzteres nicht zum Wesen eines Staats. Allein dieser Schluß gehet a diversis ad diversa: denn da das Territorium jener Raum ist, durch welchen die Staatshoheit geht, der Raum aber keine Eigenschaft der Dinge, sondern die Bedingung der Möglichkeit der Erscheinungen in der Sinnenwelt ist *), so ist es sehr klar, daß in dem Begriff, der die wesentlichen Bestimmungen des Staates enthält, des Raums nicht Erwähnung geschehen kann, und daß Nettelbladt von den Eigenschaften des Gegenstands auf etwas ganz verschiedenes schließet. Ein **wirklicher** Staat, die Ausübung der Staatshoheit, und die Menschen, über welche sie sich ausdehnt, sind Erscheinungen; also nur im Raume möglich; der in der

An=

*) Kants Kritik der reinen Vernunft. S. den Ausg. v. 1787.

Anwendung auf Staaten-Territorium heißt. Ein jeder der unteren Staaten muß also sein eigenes besonderes Territorium (Landesterritorium) haben; es kann also kein eigenes besonderes Territorium des oberen Staates (Reichsterritorium) vorhanden seyn. Das Reichsterritorium ist also entweder nur idealisch, d. i. = 0; oder eines und eben dasselbe mit dem Landesterritorium: es ist aber unmöglich, daß eben derselbe Raum das Territorium zweyer verschiedenen Staaten sey: Denn das Territorium involvirt nothwendigerweise das Territorialrecht: Dieses aber fasset mehrere Rechte als nothwendige Bestandtheile in sich, z. B. das Recht, keine Handlungen auf dem Territorium (im geographischen Sinn) zu verstatten, welche dem Staatszweck, oder auch den besonderen positiven Gesetzen widersprechen, folglich allen Fremden, deren Gegenwart dem Staate gefährlich oder dem Rechte der Einwohner oder gar des ganzen Staates nachtheilig seyn könnte, den Eingang zu verwehren *); u. s. w. Jedes dieser Rechte könnte von dem Regenten des oberen sowohl

als

*) Ludw. Heinr. Jakob philosoph. Rechtslehre. Halle 1795. §§. 802. 803.

als unteren Staates rechtmäßig und nach eignem Ermessen ausgeübt werden; dieses Ermessen des Einen aber in vorkommenden Fällen mit dem Ermessen des Anderen in gerader Opposition oft stehen: im gegebenen Fall also würde z. B. der Fremde, dem der eine Oberherr den Eingang in das Staatsgebiet verwehrte, der andere aber verstattete, verpflichtet seyn, dasselbe zu meiden, und zu gleicher Zeit berechtiget, in dasselbe zu treten. Diese Lehre ist also in sich selbst widersprechend und widersinnig.

## §. 59.

Für das Dritte: Die verschiedenen Arten der Gesellschaft unterscheiden sich einzig durch ihren Zweck: wo dieser eben derselbe ist, da ist auch eben dieselbe Gesellschaft. Der Zweck der Gesellschaft, dessen Realisirung der gesellschaftliche Vertrag bezielt, ist die Quelle ihrer Rechte und Pflichten. Staaten haben einen und eben denselben Zweck, die Kultur der Völker; also auch ist dieß der Zweck des oberen und der unteren Staaten: allein! da die Regenten der Letzteren ihre oberherrliche Sorgfalt für alle Theile ausschließungsweise anzuwenden und geltend zu machen berechtiget sind; so ist die dem Oberherrn des oberen Staates übertra-

gene Sorgfalt für das Ganze ein Nichts; denn das Ganze ist ja nichts anders als der Inbegriff aller Theile: da ferner die Oberherren beyder Staaten als gesetzliche Beförderer eben desselben Staatszwecks ganz gleiche Rechte und Pflichten haben, die aber zugleich von beyden nicht ausgeübt und erfüllt werden können, so ist es eine unvermeidliche Folge, daß die Staatsgewalt entweder des oberen, oder des unteren Staates unthätig, d. i. ein Nichts ist.

§. 60.

**Für das vierte:** endlich verursacht die Unterordnung der unteren Staatsgewalt unter die Obere eine neue Schwierigkeit: Wer einer Staatsgewalt unterworfen ist, ist **Untertan**, mit dieser Eigenschaft aber ist die eines Oberherrn schlechterdings unvereinbar: Sodann giebt es zwar bey einzelnen Untertanen Handlungen, die für den Staatszweck gleichgiltig sind; d. i. bürgerliche Freyheit; dieser Fall kann aber bey den Staatshandlungen der Regenten der unteren Staaten nicht eintreten: diese haben durchaus einen — früher oder später entscheidenden Einfluß in die Wohlfart des Ganzen, absonderlich wenn sie sich auf äussere Staatsverhältnisse beziehen: hat der Regent des

oberen Staats dabey nichts zu sagen, so eilt das Ganze mit seinen Theilen seinem Tode unaufhaltlich entgegen, und hat er etwas dabey zu sagen, wird nämlich zur Rechtmäßigkeit solcher Staatshandlungen die Gutheissung des oberen Staatsregenten erfodert; so ist der Oberherr des unteren Staates ein — Nichts. Endlich entsteht die Frage: welcher von beyden Zwecken, der des oberen, oder der des unteren Staats ist die höchste Pflichtennorme für den Regenten des unteren Staates? ist es der obere Staatszweck, so verschwindet der untere Staat, weil er keinen eigenen Zweck hat: ist es der untere Staatszweck, so ist die Verbindung mit dem oberen Staat nur Mittel zum Zweck; und derselbe stehet zu allen Zeiten in Gefahr, in Trümmer zu gehen; weil es den Regenten der unteren Staaten frey stehet, das gewählte Mittel, so oft es mit dem Zweck ihrem Ermessen nach in Kollision kömmt, aufzugeben, und sich vom oberen Staat entweder nur für dießmal *) oder für allezeit zu trennen; insbesondere im letzten Fall das bisherige Verhältniß

zum

*) Z. B. bey Kriegen durch Separatfriedensschlüsse oder separate Neutralitäts- und Waffenstillstandsverträge.

zum oberen Staat in ein Föderationssystem zu verwandeln. Dadurch werden sie zwar weder die Wohlfart des ihrer Herrschaft unterworfenen Volks befördern, noch ihre eigene Unabhängigkeit dauerhaft gründen; denn eines Theils beruht das Föderationssystem auf einem Vertrag, dessen Dauer von dem jedesmaligen Ermessen des successoris singularis ex pacto et providentia majorum ihren eigenen Grundsätzen zufolge, abhängt; anderer Seits werden sie von dem mächtigeren Nachbar, dessen Bundesgenossen sie sind, so gut wie Untertanen, nach dem Beyspiel Philipps, weiland Königs von Macedonien, behandelt — und in alle seine unruhige Entwürfe verwickelt werden: Allein! die Ueberzeugung von der Wahrheit dieser Bemerkungen wird zu spat kommen.

## §. 61.

Diese Schwierigkeiten (§. 58—60.) fallen weg; wenn der Landesherr nicht Oberherr eines untergeordneten Staates, sondern nur Stellvertreter des Oberherrn d. i. des Kaisers ist; welches wohl von selbst einleuchtet; also keiner weiteren Ausführung bedarf. Allein! hier zeigt sich eine neue Schwierigkeit: in dieser Voraussetzung wären die Landesherren nur Staatsbeamte; denn die

Erb=

Erblichkeit ändert dieses Verhältniß zum Staat nicht: mit dieser Eigenschaft aber ist die Würde einer völkerrechtlichen Person, folglich auch das den Landesherren in den Reichsgrundgesetzen beygelegte Bündniß- und Gesandschaftsrecht schlechthin unvereinbar. — So führt mich dann die kritische Philosophie in Labyrinthe, aus denen ich keinen Ausgang finden kann.

## §. 62.

Obschon ich also nicht im Stande bin, über das, was denn eigentlich die **Landesherren** in staatsrechtlicher Hinsicht sind, oder nicht sind, ein bestimmtes Urteil zu fällen, so ist doch so viel gewiß, daß sie sich als Regenten untergeordneter und nicht selbstständiger Staaten den **Oberherren** so sehr nähern, daß auf sie und ihre in dieser Eigenschaft vorgenommene Handlungen die Grundsätze des natürlichen Staatsrechts §. 15 — 34. von der Fortdauer der Verbindlichkeit derselben vollgiltige Anwendung finden. Eben dieser Grundsatz gilt auch von dem Unterschied der Privat- und Staatshandlungen der Landesherren; weil eben dieselbe Gründe bey ihnen eintreten. Dieß wird noch einleuchtender, wenn man auf die Güter des hohen

reichsständischen Adels und deren ursprüngliche Beschaffenheit insbesondere hinsiehet. Jene sind nämlich, so weitläuftig und beträchtlich sie jetzt auch seyn mögen, ursprünglich Besitzungen einzelner Adelichen, theils erloschenen theils noch fortdaurenden Geschlechter, also **Privatgüter**, oder **kaiserliche Domäne = und Aerarialgüter**, die durch Tausch, Kauf, Schankung, Verpfändung an die Familie gekommen sind, oder mit dem — in der Familie nachher erblich gewordenen Reichsamt verknüpfte **Dienst = und Besoldungsgüter**: die zwey letzten Arten sind ursprünglich Staatsgüter: daß sie nun diese ihre ehemalige Eigenschaft abgelegt haben, davon finde ich keinen giltigen Rechtsgrund: dieser liegt nicht in dem Uebergang derselben an ein adeliches Geschlecht, ob er gleich nachher perpetuiret worden ist; weil dadurch die ursprüngliche Widmung dieser Güter, welche ihnen den Charakter eines Domäne = und Aerarialguts aufdrückte, nicht aufhört. Ihre Einkünfte waren, wie bekannt, theils zum Unterhalt des Kaisers und seiner Familie, theils zur Bestreitung anderer Staatsausgaben, worunter die Besoldungen der Reichsbeamten mitzuzählen sind, bestimmt: die Staatslasten, welche diesen öffentlichen Aufwand nothwendig machten, sind

nun

nun auf den hohen reichsständischen Adel, auf die geistlichen Landesherren und die Reichsstädte ꝛc. nach Verhältnisse ihrer Besitzungen größtentheils übergegangen: also dauert die erste Wiedmungsabsicht immer noch fort; mithin auch die davon abhängende Eigenschaft des Staatsguts. Das Gegenteil muß von jenen Stamm- und Familiengütern, welche ursprünglich Privatgüter waren, gesagt werden, wenn durch die Entstehung der Landeshoheit die Besitzungen der einzelnen Landesherren in wahre, obgleich abhängige Staaten verwandelt worden; denn hiedurch erhielten auch dergleichen Privatgüter eine neue — sie in den Rang der Domäne- und Aerarialgüter erhebende Bestimmung, die nämlich, daß sie nunmehr zum Unterhalt des Landesherrn, und seiner Familie gewidmet sind; also nicht mehr als bloße Privatgüter eines adelichen Geschlechtes angesehen werden können. Mithin sind auch die Handlungen des Landesherrn, in wie ferne sie auf die Güter und Besitzungen seines Hauses Beziehung haben, nicht bloß für Privathandlungen zu halten, deren verbindende Kraft lediglich nach den Grundsätzen des römischen, deutschen und longobardischen Rechts (§. 48—54.) zu bemessen ist.

§. 63.

Der Nachfolger in der Landesregierung kann also niemal unter dem Vorwand der Nachtheiligkeit und a) unter Berufung auf die Verordnungen der römischen, deutschen und longobardischen Gesetzgebung die Fortdauer der Verbindlichkeit der unter der vorigen Regierung geschlossenen Verträge in Zweifel ziehen: und b) es ist eine durchaus falsche und ganz grundlose Behauptung, daß die Giltigkeit solcher Verträge und Staatshandlungen, nach der Hausverfassung und den Familiengesetzen beurteilt werden könne und müsse. Denn ad a) diese Gesetzgebungen sind nur in privaten Allodial- und Lehenrechtssachen rechtmäßige Entscheidungsnormen; und ad b) sind die Familiengesetze und die Hausverfassung dem weit erhabeneren, wichtigeren, und allumfassenden Staatszweck, dessen Erhaltung und Beförderung die nächste und unmittelbare Absicht aller Staatshandlungen ist, untergeordnet; und müssen folglich im Kollisionsfall allemal und unter allen Umständen nachstehen.

§. 64.

Der Verbindlichkeit und den rechtlichen Wirkungen jener Staatshandlungen, welche durch

die

die Handlungen und die Mitwirkung des Reichsstandes zu Stande gekommen sind, kann desselben Nachfolger in der Regierung, er mag desselben Descendent oder Seitenverwandter seyn, niemal und unter keinem Vorwand, dieser mag von der Hausverfassung und den Familiengesetzen, oder gar von der Unwissenheit des Vorfahrers, und der unterdessen von dem Nachfolger erlangten genaueren und besseren Einsicht des Umfangs der Landeshoheit, oder sonst woher genommen werden, sich entziehen: dieser Satz gewinnt noch mehr Evidenz, wenn solche Staatshandlungen in den — von ihrer Entstehung an nachgefolgten Reichsgrundgesetzen wörtlich und ihrem ganzen Gehalte nach erneuert und bestätigt worden sind. Denn 1) räumet man die Rechtmäßigkeit dieser Maxime, kraft deren der Landesherr aus den angegebenen Ursachen die Verbindlichkeit der Handlungen des oberen Staates nicht anzuerkennen schuldig ist, ein, so muß sie als ein allgemeines d. i. auch für die übrigen Landesherren geltendes Gesetz angrnommen werden; dieses aber wird bald sich selbst und seinen Gegenstand zerstören, und den oberen Staat zu Grunde richten. Eben diese Maxime würde auch in den übrigen Staaten, in die das Menschengeschlecht eingetheilt ist, rechtmäßig, also auch die nämliche

Wirkung unvermeidlich seyn, weil die Natur, als die Quelle der Rechte und Pflichten, die Vernunft und sittliche Freyheit der Menschen überall gleich ist. Man vergleiche die §§. 17—23. 2) Der untere Staat würde sich über den oberen erheben, die Wohlfart des Theils der Wohlfart des Ganzen, der geringere und minder wichtige dem höheren und wichtigeren Zweck, Einer Allen vorgezogen werden. Denn die Staatshandlungen, wozu der Reichsstand als solcher mitwirkt, sind Handlungen des oberen Staates; der Landesherr aber hat nur den Zweck des unteren Staats, der ohnehin niemal in eine wahre Kollision mit dem Zweck des oberen Staats kommen kann, zu befördern und zu realisiren. 3) Würde die Unterordnung der Landeshoheit unter das allgemeine Beste, eine blosse Spielerey seyn, wobey die Publicisten nichts anderes zur Absicht zu haben scheinen würden, als uns Anderen Sand in die Augen zu werfen. Endlich 4) ist der Reichsstand in dieser Eigenschaft eine öffentliche Person, und Mitrepräsentant der Nation, also finden die obigen Grundsätze §§. 19. 43. 44. hieher vollgiltige Anwendung.

# IV.

# Anwendung
## auf das
# kaiserliche Reichspostregal.

## A.

## Theorie von dem staatshoheitlichen Postenrecht überhaupt.

### Begriff der Post.

### §. 65.

Die **Post** in allgemeiner Bedeutung ist eine Anstalt, die darinn bestehet, daß Nachrichten, Personen oder Sachen von einem Ort zum anderen überbracht werden. Der Urheber solcher Anstalt ist entweder der Oberherr des Staats, oder nicht; und daher sie eine öffentliche oder **Privatanstalt**.

Die **Post** im engeren und eigentlichen **Sinn** ist eine öffentliche Anstalt, vermöge welcher Briefe, Personen und Paquete nach Statio-

nen

nen von einem Ort zum anderen transportirt werden: die Station aber ist der Ort, wo die Postpferde gewechselt werden, die Passagiere auf- und absteigen, und Briefe und Paquete ab- und aufgegeben werden.

## Unterschied der Post von der Landkutsche.

§. 66.

Die Landkutschen, oder Wägen, auf welchen Personen und Sachen von einem Ort zum anderen gebracht werden, und die hierinn mit den Posten einerley Zweck haben, unterscheiden sich von den letzteren, wenn man jene mit dem eigentlichen und strengen Begriff der Posten vergleicht, dadurch, daß bey den Landkutschen keine Stationen gemacht, und keine Pferde gewechselt werden.

## Eintheilung der Posten.

§. 67.

Der Post überhaupt giebt es verschiedene Benennungen und Eintheilungen.

In Ansehung des Mittels, dessen man sich bedient, um die Nachrichten, von einem Ort zum anderen zu bringen, kennt man

1) die Schreipost, welche der persische König Xerxes nach Diodor errichtet, indem er durch sein ganzes Reich Schilderhäuschen setzen lassen, damit bey drohender Gefahr einer dem anderen zurufen könnte. Hieher kann man auch die heutigen

2) Telegraphen rechnen. — Die vorzügliche in diese Rubrik gehörige Gattung der Posten ist 3) die Thierpost, welche ein Esels- Kameel- Ochsen- oder Pferdepost ist.

Die Eselsposten (Le postes aux anes) sollen vor Ludwig XI. in einigen Provinzen Frankreichs, besonders zwischen Lion und Vienne gebräuchlich gewesen seyn: und sind es noch in Italien, indem sich dort derselben fast alle Passagiere bedienen *). In Indien ist die sogenannte Ochsenpost üblich **), und bey den Römern gehörten die Kameele mit zum Postvieh. In dem heutigen Europa ist die Pferde-Post die gewöhnlichste und brauchbarste.

§. 68.

In Ansehung II. ihres Urhebers sind die Posten Privat- oder öffentliche Posten, zu den

*) Beust Postregal 1. Th. 1747. S. 68. 71. 72.

**) Beust a. a. O. S. 87.

den ersten gehören die ehemaligen Mezger- und Hauterposten in Deutschland: die letzteren sind so verschieden als die europäischen Staaten selbst! also Französische, Dänische, Schwedische, Deutsche Posten u. s. w.

## §. 69.

In Ansehung III. der Nachrichten und Angelegenheiten, zu deren Besorgung die Posten bestellt werden, sind sie besondere oder allgemeine Posten. Eine Post erster Art war 1) die Staatspost des persischen Königs Cyrus, Karls des Großen, und des französischen Königs Ludwig XI. und 2) die Universitäts-Botenanstalt in Frankreich unter diesem König. Um aus den hundert sieben und zwanzig Satrapien seines Reichs geschwinde Nachrichten einholen und Befehle geben zu können; verordnete Cyrus in einer bestimmten Entfernung Stationen, auf die er einige königliche Postboten setzte, welche das große Recht hatten, daß, wenn ihnen unter Wegs ein Pferd liegen blieb, sie bis an die nächste Station jedes andern Pferd, das ihnen aufstieß wegnehmen dürften *).

Karl

*) Posselt Geschichte der Posten.

Karl der Große legte im J. 807. drey Hauptstationen nach Frankreich, Italien, und Deutschland an, welche aber vermutblich nach dem Tod dieses thätigen und helldenkenden Monarchen wieder eingiengen.

Erst im XV. Jahrhundert erfand Ludwig der XI. die Staatspost wieder: im Jahr 1464. erließ er deßhalb ein Edikt, und gab zugleich eine Instruktion für seine Postmeister heraus. Die nächste Veranlassung dazu war sein Haß und sein Mißtrauen gegen den mächtigen Herzog, Karl den Kühnen von Burgund, die es ihm wichtig machten, so geschwind als möglich zu erfahren, was dieser gefährliche Nachbar, dessen rastloser Geist ohne Aufhören Projekte schuf, neues und großes wider ihn vorhabe.

Zur Erleichterung und Bequemlichkeit der Studierenden zu Paris wurden auf dieser Universität in eben diesem Jahrhundert eigene Boten angestellt, die ihnen nicht nur Geräthe, Schriften und Geld bringen, und zu den Reisen auf denen sie ihnen zur Begleitung dienten, Pferde und Mundvorrath bereit halten mußten; sondern auch zugleich Briefe und Paquete von Privatleu-

ten

ten mit aufnahmen. Man nannte sie ihrer Geschwindigkeit wegen, fliegende Boten — sie nützten sowohl dem Publikum als der Universität, und sind unstreitig der Embryo, unsers neueren allgemeinen Postwesens. Von den Einkünften dieser Anstalt wurden die Lehrer unterhalten. Sie dauerte bis auf Ludwig XV. der sie durch ein Patent vom 14ten April 1719 aufhob.

Die allgemeine Posten sind zum Nutzen und Gebrauch nicht nur der Staatsregierung selbst, sondern auch aller Bürger und Untertanen, vornämlich aber zur Beförderung des litterarischen und kaufmännischen Kommerzes angeordnet; sie umfassen also alle Bedürfnisse, Angelegenheiten und Zwecke, die sowohl der Oberherr, als die übrigen im Staate lebende Menschen von jedem Stande haben können.

§. 70.

Die Post ist IV. eine reitende, fahrende, oder zu Fuß gehende Post, ein Beyspiel der letzteren ist die sogenannte kleine Briefpost, welche in einigen größern Städten angestellt ist.

Die Posten sind V. ordentliche (ordinari) oder ausserordentliche (Extraposten) jene sind solche, welche zu einer bestimmten Zeit, und Stunde ankommen und abgehen: diese sind nicht von der Art; und eigentlich solche, da Reisende, ausser der gewöhnlichen Zeit, um ihre Reise geschwind fortzusetzen, sich der Post bedienen: diese Extraposten theilen sich in **Extraritte** (Kouriere) und **Estaffetten.** Die **Kouriere** im eigentlichen Sinn sind Staatsboten, die in hochwichtigen Staatsangelegenheiten abgeschickt werden; Staffette aber heißet in Deutschland insgemein ein mit einem Paß oder Stundenzettel versehener Postillion, welcher, ausser der gewöhnlichen Postzeit mit Briefen abgeschickt wird. In **Frankreich**, bedeutet **Estaffette** einen reitenden Boten, und in Spanien heißet **Estaffetta** der ordentliche Postillion mit Briefen **).

§. 72.

Eine besondere Erwähnung verdienen VI. die **Feldposten**, welche während einem Kriege bey dem Kriegsheer angeordnet sind; damit sich derselben

*) Beust II. Th. S. 62.

**) Am a. Ort.

selben sowohl die gemeine Soldaten und Officiere jedes Rangs, als auch die übrigen bey dem Kriegsheer befindliche Personen bedienen können.

§. 73.

Die Postanstalt zu Land ist auch zur See nachgeahmt worden; daher entstand die VII. Seepost; die ebenfalls in die ordentliche und ausserordentliche eingetheilt, und der Landpost entgegen gesetzt wird: die zu dieser Post gewidmeten Schiffe heissen **Postschiffe** (Paquetboots, Jachtschiffe.)

## Bestandtheile der Post.

§. 74.

Die vorzüglicheren Bestandtheile, aus denen die allgemeine Postanstalt zusammengesetzet ist, lassen sich auf drey Momente reduciren: diese sind 1) das Vieh, dessen man sich bey den Posten bedient; dahin vorzüglich die **Postpferde** zu rechnen. 2) Die zur Besorgung der Post aufgestellten Personen, **Postbediente**, **Postbeamte**, und 3) Sachen und Geräthschaften.

§. 75.

Die Postbedienten sind von mancherley Art: ich will nur die bekanntesten und vorzüglicheren derselben hier anführen: 1) der Generalpostmeister (Generalpostdirektor), dem die Aufsicht und Leitung des ganzen Postwesens in einem Staat anvertraut ist. 2) Oberpostmeister (Oberpostdirektor); dessen Leitung und Oberaufsicht sich nur auf einen bestimmten Bezirk des Postwesens ausdehnt, oder der doch unmittelbar unter dem Generalpostmeister stehet. 3) Postmeister (Unterpostmeister) diese sind unmittelbar einem Oberpostmeister untergeordnet. 4) Postverwalter. 5) Posthalter. 6) Der Sekretär der reitenden und fahrenden Post. 7) Die übrigen Post-Officialen — und 8) geringere Postbedienten; als: a) Postillion, und b) Postbriefträger, welcher letztere darinn von den Briefboten sich unterscheidet, daß diese die ihnen anvertrauten Briefe um einen gewissen Lohn über Land von einem Ort zum anderen, sowohl reitend, als fahrend und gehend, führen und tragen; jene aber, die Postbriefträger, die ihnen von dem Postmeister übergebenen Briefe und Paquete nur an jenem Orte, wo das Postamt

oder

oder Posthaus ist, gegen Verabfolgung eines geringen Lohns, oder sogenannten Trinkgelds austragen und gehörigen Orts bestellen.

§. 76.

Der **Postillion** (Postknecht, Postreiter, Postjunge) gehört zwar zu den geringeren Postbedienten; muß aber in mancher Rücksicht zu den wichtigeren gerechnet werden; denn er ist jener Postbediente, der sich zu reitenden und fahrenden, sowohl ordentlichen als ausserordentlichen Posten, zur Fort- und Ueberbringung der Personen, Briefe und Sachen, bey Tag und Nacht, von einer Poststation zur anderen, gebräuchen lassen muß.

§. 77.

Zu den Sachen und Geräthschaften (§. 74.), welche zu einer gutgeordneten Postanstalt nothwendig und nützlich sind, gehören: 1) das **Posthaus**, wobey insbesondere 2) die Expeditionsstube zu bemerken. 3) Der **Postwagen**, und 4) die **Postkalesche**. 5) Das **Felleisen** (die **Postbrieftasche**). 6) Das **Posthorn**. 7) Der **Post-Stall**. 8) Die **Postliverey**. 9) Das **Wappen** des Staats oder

des

des Fürsten. 10) Postsäulen: und bey der Seepost 11) die Postschiffe (§. 73).

## Postamt.

### §. 78.

Da die Post im strengen Sinn eine öffentliche Anstalt ist (§. 65.); so entstehet aus der von dem Oberherrn an einen Dritten übertragenen Verwaltung dieses Regierungszweiges ein Staatsamt, welches **Postamt** genennt wird.

Das **Postamt** im allgemeinen Sinn ist entweder das **Generalpostamt**, oder ein **Ober**- oder ein **Unterpostamt**; letzteres wird auch **Postamt** schlechtweg, oder **Postverwalterey**, auch **Posthalterey** genennt (§. 75.).

Die Ober- und Unterpostämter sind eigentlich Bestandtheile des Generalpostamts, als eines Ganzen; und da sie in einer wechselseitigen allgemeinen Verbindung untereinander stehen; so ist jedes derselben in Rücksicht der übrigen eine **Station** (§. 65.)

## Zweck der Post.

### §. 79.

Der Zweck der allgemeinen **Post** (§. 69.), welche allein der Gegenstand des gegenwärtigen Vor-

Versuches ist, erhellt zwar schon aus ihrem Begriff: er fodert aber eine genauere Entwickelung und Darstellung: die Wichtigkeit desselben zeichnet Posselt in seiner oben angezogenen Geschichte der Posten sehr richtig, wenn er sagt:

„Das Postwesen gehört unstreitig zu der „kleineren Zahl von Erfindungen, auf denen die „ganze Kultur unserer heutigen so sehr verfei„nerten Staaten, wie auf einer Grundsäule ru„het. Ohne Postwesen wäre unsere Weltkunde „voll Gebrechen, alles kaufmännische und littera„rische Kommerz beynahe unmöglich, und die „Kreise der Freundschaft, dieses beste Glück der „Menschheit, auf den engen Bezirk unserer körper„lichen Gegenwart eingeschränkt.

Man werfe nur einen flüchtigen Blick auf das Kommerz, und dessen entscheidende Einwirkung auf das Wohlseyn des Ganzen, und der Einzelnen; und man wird sich von der großen, allumfassenden Wichtigkeit der Post völlig überzeugen. Das Kommerz überhaupt ist theils ein innerlicher Handel, den die Untertanen unter sich, theils ein Auswärtiger, den die Untertanen mit Auswärtigen entweder so treiben, daß sie ihre

Waare ihnen selbst zuführen, und von ihnen abhol-len oder nicht; also ein Aktiv- oder Passivhandel. Der Handel ist für den Einzelnen ein Nahrungsgewerbe; und für den Staat, besonders der auswärtige, ein Mittel, das Staatsvermögen zu vermehren *). Auf dem blühenden inneren und äusseren Aktivhandel ruhet die Stärke **), die Dauer, das Leben, die äussere Sicherheit, und Unabhängigkeit des Staats; also der erste, und wesentlichste Zweig des Staatenzwecks; ein blühendes Kommerz aber ist ohne die Post schlechthin unmöglich.

Noch in manchen anderen Hinsichten sind die Posten dem Staate selbst höchst wichtig: sie dienen ihm, sichere und geschwinde Nachrichten von allen auch den entferntesten Begebenheiten zu verschaffen; genaue Verbindung unter den Nationen zu be-

---

*) Mit vollem Rechte sagten also die Reichsstände a. 1570., daß „der Kaiser als ein Mehrer des Reichs, schuldig sey, das Postwesen bey dem Reich zu behalten.“

**) Zum Beweis kann Engelland dienen.

bewirken, und einen festen Zusammenhang der Höfe zu gründen und zu erhalten. Durch sie werden die Kabinette belebt, Unterhandlungen gepflogen, geheime und schnelle Vorkehrungen gegen gefährliche Ereignisse gemeinschaftlich verabredet, und so deren Ausbruch verhindert. Zu was wären ohne diese Anstalt, Gesandten? Ereignisse, die auf die Nation, von der sie gesendet werden, den wichtigsten Einfluß haben, würden erst dann derselben bekannt werden, wenn jedes Vorkehrungsmittel zu spat angewendet würde. Mit dem verschwundenen Zwecke der Gesandten würden auch sie selbst, als ein absichtloses Werk, verschwinden müssen. Wenn wir besonders auf unser europäisches Staatssystem einen Blick werfen, und sehen, daß die vielen einzelnen Staaten Europens in so enger Verbindung mit einander stehen, daß die kleinsten Bewegungen eines Staats gleich einen mächtigen Einfluß in das ganze System der übrigen Staaten gewinnen, daß der Stand des Krieges und des Friedens, der Vervollkommung und des Sinkens eines Staates die verschiedensten Wirkungen und Veränderungen veranlassen, so ist sowohl die Nothwendigkeit der Gesandtschaften, als auch die der Postanstalten unwidersprechlich. Wenn also diese Verbindung, dieses gemeinschaft-

liche Interesse an dem Zustand der Staaten, diese nothwendige Aufmerksamkeit auf Entwürfe, Anstalten und Vorkehrungen eines Staats ohne die Postanstalt nie erhalten werden kann, so läßt sich mit Grunde behaupten, daß unser gegenwärtiges europäische Staatssystem hauptsächlich dieser Anstalt zuzuschreiben sey, und sich auf dieselbe als auf ihre Hauptgrundlage stütze *).

§. 80.

Eben so unentbehrlich und folgenreich ist die Post für den Einzelnen, für den Kaufmann, den Gelehrten, Künstler, Handwerker und Bauer. Oft hebt ein einziger richtig und zeitig ankommender Brief den Wohlstand des Handelsmanns, oft rettet er ihn vom Verderben; der Bauer, überhaupt der Bürger besorgt mittelst der Post mit geringen Kosten sehr wichtige häusliche und andere Angelegenheiten: die Bande der Freundschaft, und der Liebe, der Genuß und die Freuden des gesellschaftlichen Lebens werden unterhalten, erneuert,



*) Joseph Waldberger rechtlicher Versuch über die Frage: Ob das Postwesen in Deutschland ein kaiserliches Reservat, oder ein landesherrliches Recht sey? Wien 1794. 8.

verstärkt; erhöhet, erweitert. — In Wahrheit! unter allen öffentlichen Anstalten, wodurch der Staatszweck realisirt und befördert werden soll, stehet das Postwesen oben an: es ist wichtiger, als die Gesetzgebung, Richtergewalt, und Polizey; welche **Pütter** *) zu den wesentlichen Hoheitsrechten rechnet; denn jenes umfaßt den ganzen Staatszweck, diese schränken sich auf einen Theil desselben ein: die Post ist ein unentbehrliches Mittel zum Fortschreiten der Völker in der Kultur, und zum Blühen des litterarischen und kaufmännischen Handels — u. s. w., je besser dieses Mittel angewendet wird, und beschaffen ist, desto zuverläßiger und sicherer ist die Realisirung der Zwecke der Einzelnen, und Aller: das Gegenteil muß also nothwendig die nachtheiligsten Folgen hervorbringen: und da die Post eine ununterbrochen fortlaufende, innigst zusammenhängende Kette ist, so durchläuft ein wesentliches Gebrechen der Ersten alle Glieder der Letzteren, und verbreitet sich in seinen Wirkungen auf alle Bürger und Untertanen und auf alle Verhältnisse, Gewerbe, und Handelszweige des Staats: dieß wird bey anderen Gegenständen der Regierung nicht wahrgenommen:

die

*) Institut. jur. publ. germ. §. 261. edit. 3.

die Mängel des Polizeywesens einer Stadt werden sehr selten ihre Folgen über die Stadtmauer hinaus verbreiten, und wenn die schlechte Verwaltung der Justiz absonderlich in Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen, einen allgemeinen entscheidenden Einfluß auf das Ganze hätte, so müßte es mit Deutschlands Wohlfart noch weit schlimmer stehen, als es wirklich stehen mag. Wie viele Verordnungen mag es in manchem Staate geben, welche mit den Prinzipien der Gesetzgebung nicht übereinstimmen, und dennoch blühen in demselben die Handlung, die Wissenschaften, und Künste; und die Kultur stehet überhaupt nicht stille.

## Eigenschaften der Post.

### §. 81.

Die nothwendigen Eigenschaften eines Instituts können nicht anders als nach dem Zwecke desselben bemessen und bestimmt werden: wendet man diesen einzig richtigen Maaßstab auf das Postwesen an, so wird man mit Ueberzeugung gewahr, daß a) die möglich größte Sicherheit, b) die Einheit und Gleichförmigkeit der Anstalt c) die Schnelligkeit in der Expedition und Ueberbringung und d) die Wohlfeilheit des Transports

ports unnachlaßliche Eigenschaften der allgemeinen Post sind, ohne welche letztere ihrem Zweck niemal entsprechen wird, noch kann.

## Sicherheit.

### §. 82.

Der Zweck der Post ist, daß mittelst derselben mehr oder minder wichtige Nachrichten, Personen und Sachen an entfernte Orte überbracht werden. Will man also, daß die Menschen sich derselben bedienen, so müssen ihnen die stärksten Vertrauens-Gründe gegeben seyn, einer Seits, daß die der Post anvertrauten Dinge nicht verloren gehen, oder auf irgend eine Weise abhanden kommen; anderer Seits, daß wenn je ein solcher Fall, wie es aller Sorgfalt und Vorsicht ungeachtet, immer möglich bleibt, eintreten sollte, der Eigentümer des Ersatzes wegen völlig gesichert sey. Dieser Punkt der Sicherheit wird alsdenn in voller Richtigkeit seyn, a) wenn die innere Sicherheit des Staats durch gute Polizeyanstalten hergestellt, somit die Beraubung und Plünderung der Post unmöglich gemacht ist; b) wenn die Verwaltung der Postgeschäfte und die Ueberbringung der aufgegebenen Briefe und Paquete Leuten von geprüfter

Treue

Treue und Rechtschaffenheit anvertraut ist; c) wenn die Forderung des Ersatzes im eintretenden Fall, sobald der Beweis der Aufgabe gemacht ist, schnell und ohne Erschwerung geschieht; d) wenn die deßhalb entstehenden Streitigkeiten und Prozesse zwar in rechtlicher Ordnung, aber doch mit Beseitigung aller prozessualischen Weitläuftigkeiten und Formalitäten, die nur der Schikane einen weiten Spielraum geben, untersucht und erledigt werden; und endlich e) wenn über alles dieses das Publikum eine völlig beruhigende Gewißheit hat.

## Einheit und Gleichförmigkeit.

### §. 83.

Die Post ist eine sehr manchfach zusammengesetzte Maschine; alle Theile, aus welchen dieses Ganze bestehet, stehen in einer innigsten wechselseitigen Verbindung; wird der Gang des kleinsten Triebrads erschwert oder gehemmt, oder erhält eine andere abweichende oder entgegengesetzte Richtung, so geräth die ganze Maschine in eine nachtheilige Stockung, und wird unfähig, die ihr angewiesenen Funktionen zu verrichten: es wird also, um sie in einen richtigen, zusammenhängenden, und den Zweck befördernden Gang zu bringen und darinn

inn zu erhalten, in dem leitenden Subjekt schlechterdings Einheit erfordert; denn mangelt diese; ist die Leitung zwey oder mehreren verschiedenen Individuen anvertraut, wovon jedes nach seinem Ermessen, unabhängig von dem andern, die Posten anordnet und sonstige Verfügungen macht, so müssen, da die Einsichten der Menschen so sehr verschieden sind, in dem Postwesen eben desselben Staats, darinn eine solche Einrichtung statt hätte, Widersprüche und Unordnungen entstehen, welche die Realisirung der mit dem Institut verknüpften Zwecke äusserst erschweren oder unmöglich machen. Es ist daher sehr natürlich, daß die Einheit in der Leitung und die Gleichförmigkeit in der Anstalt gemeinschaftliche Merkmaale der europäischen Posten sind. Diese Einheit ist zugleich auch eine nothwendige Bedingung, auf welcher das Vertrauen des Publikums und die so nöthige Sicherheit (§. 83.) ruhet: denn unter je mehrere Personen das Postwesen getheilt ist, desto mehreren Schwierigkeiten ist die Erhaltung des Ersatzes, wenn die auf die Post gegebene Sache abhanden kömmt, ausgesetzt, ja! sie wird, wie leicht zu erachten, der Regel nach unmöglich. Der Mangel der Einheit wird also früher oder später das Institut selbst zerstören;

ren; die Maxime also, wovon jener eine Folge ist, kann schlechterdings nicht rechtmäßig seyn.

## Schnelligkeit.

§. 84.

Wenn man die heutige Kultur der Völker Europens, den großen Verkehr der Nationen unter sich, die so mancherley Verhältnisse und Verbindungen der Kabinete, das litterarische und kaufmännische Kommerz, überhaupt den jetzigen gesellschaftlichen Zustand von Europa überblickt, so wird das allgemeine ungetheilte Geständniß erfolgen, daß die Kameel- Esels- und Ochsen-Post in jenen Ländern, wo es Pferde in hinlänglicher Menge giebt, sehr schlechte Dienste leisten würde: die wichtigsten Nachrichten würden der Regel nach zu spat kommen; man würde daher sich der Post sehr selten oder gar nicht bedienen: eine unausbleibliche Folge hievon wäre dann, wie leicht zu berechnen, der allmälige gänzliche Verfall Eines der gemeinnützigsten und vortrefflichsten Institute.

## Wohlfeilheit.

§. 85.

Die nämliche Bewandniß hat es mit der Wohlfeilheit des Transports (§. 81.). Bey Bestim-

stimmung des für den Transport zu bezahlenden Lohnes muß man einer Seits auf das **Publikum**, anderer Seits auf den **Unternehmer** hinsehen. Das Publikum kann zwar nicht verlangen, daß der Transport der — der Post übergebenen Dinge unentgeldlich geschehe; aber ein hoher Preis dieses Transports würde den größten Theil desselben von dem Gebrauch der Post abhalten; diesen also vermindern; so mit dem Postinstitut selbst sehr nachtheilig seyn. Letzteres aber zugleich dem Publikum lästig und drückend werden, weil der Kaufmann die gemachten Auslagen durch Erhöhung des Waarenpreises sich wieder von dem Käufer ersetzen läßt. Auf der anderen Seite hat der **Unternehmer der Post** einen sehr großen Aufwand, der mit dem Steigen der Preise der Dinge in der Erhöhung gleichen Schritt hält, zu bestreiten. Ausserdem ist er der Regel nach zum Ersatz der auf der Post verlornen Sachen verpflichtet, und dergleichen Ersatzsummen können oft sehr beträchtlich seyn: und endlich ist er doch wohl auch berechtiget, für die große Mühe und Verantwortlichkeit, welche er zum Besten des Publikums übernommen hat, eine angemessene Belohnung zu fodern und zu erwarten. Die Posttaxe und die darnach zu erhebenden Posteinkünfte müssen also so eingerichtet

und

und regulirt seyn, daß sie dem Unternehmer die Erreichung der angezeigten Zwecke möglich machen.

## Das Postenrecht.

### a) Begriff.

§. 86.

Das Postenrecht (jus Postarum) ist das Recht, eine Post anzuordnen, und sie dem Zweck gemäß zu leiten: in der Anwendung auf Staaten wird es ein staatshoheitliches Recht, in wie fern es dem Oberherrn ausschliessungsweise zusteht.

### b) Philosophischer Ursprung des hoheitlichen Postenrechts.

§. 87.

Da die Staatsposten (§. 69.) zur Besorgung der Regierungsangelegenheiten des Staats angeordnet, mithin Mittel zum Zwecke sind, so kann das Recht, dieselbe auf jede beliebige, jedoch zweckmäßige Art im Staate zu errichten, und den dazu nöthigen Aufwand aus den Staatseinkünften zu bestreiten dem Oberherrn zu keiner Zeit

be=

bezweifelt werden. Ganz anders verhält es sich mit der **allgemeinen Post**. Nach den Principien des natürlichen Staatsrechts steht es jedem Bürger frey, Briefe und Sachen, die er an einen andern Ort überbracht wissen will, entweder in eigner Person, oder durch einen Dritten, den er dazu dingt, dahin zu bringen oder bringen zu lassen. Eben so ist auch jeder Bürger berechtiget, jedes beliebige und an sich erlaubte Nahrungsgewerbe zu treiben, somit auch Boten- und Fuhrauch reutende Anstalten zu errichten, um mittelst derselben, Briefe, Paquete und Sachen seiner Mitbürger an entlegene Orte gegen einen festgesetzten Lohn zu überbringen oder zu führen. So lang diese Privatanstalten zureichen, den wechselseitigen Verkehr der Unterthanen sowohl unter sich als mit dem Auslande zu unterhalten, ist die Postanstalt für den Oberherrn noch kein **nothwendiges** Mittel zur Realisirung des Staatszwecks, folglich das Recht sie anzuordnen, noch nicht ein ausschließendes Recht des Oberherrn. Die moralische und geistige Kultur der Völker ist der Zweck der Staaten: aber sie geht sehr langsam und nur allmälig vorwärts. Auf den Zustand der **Wildheit**, in welchem sich der Mensch von dem vierfüßigen Thiere nicht viel unterscheidet, folgt jener der

Barbarey, und wenn er sich endlich von diesem durch das Fortschreiten in der Entwicklung seiner Naturanlagen loswindet, so betritt er die Linie der Kultur, und der Staat nimmt seinen Anfang: unzählig sind die Grade der Kultur, welche die im Staate lebenden Menschen durchwandern müssen; doch lassen sich in denselben zwey Hauptstuffen wahrnehmen: so lang das Volk auf der Ersten weilet, hat es sich über den Zustand der Barbarey noch nicht merklich erhoben; Liebe zu Jagd und Krieg, und Fehden, und Müssiggang, tobende Ausschweifungen, geschmackloser Prunk und Luxus, grobsinnliche Vergnügungen, roher Stolz, Unempfänglichkeit der feineren Empfindungen, Unbekanntheit mit den liebenswürdigen häuslichen und Bürgertugenden — zeichnen noch immer den vornehmeren Theil der Nation aus; während dem der Andere unter der schimpflichen Last der Knecht- und Leibeigenschaft seufzet, nicht viel besser als das Vieh, dem er freylich mehr, als sein gestrenger Junker ähnlich ist, geachtet, und von dem Gutsherrn wie Eigentum behandelt wird; die schönen Künste und die Wissenschaften, insonderheit die Geschichte und die Philosophie liegen in tiefem Schlummer; und zeigt sich auch hie und da ein leuchtender Strahl, so verschwindet er bald,

ähn-

ähnlich dem Blitz, der in Mitternacht das Weltall durcheilt, und in einem Nu in den Abgrund sich senket: ein litterarisches Kommerz existirt fast gar nicht; und das Kaufmännische ist in enge Gränzen eingeschlossen: die Staaten selbst sind nur mit sich beschäftiget, handeln, und stehen isolirt da; die Beherrscher der Völker wagen es nicht, einen Blick auswärts zu thun: die auswärtige Politik ist daher ein ganz unbekanntes Ding; und die innere in mitleidigen Umständen: bey diesem Zustand der Nation ist eine allgemeine Post so wenig Bedürfniß, daß sie durchaus unausführbar seyn würde: unzusammenhängende, unzuverläßige, auf einzelne, wenige Distrikte im Staate sich einschränkende Boten- und Fuhrwesens-Anstalten, langsame Esels- und Ochsenposten, reichen völlig zu, den kleinen unbedeutenden Verkehr unter den Bürgern eben desselben Staats, und allenfalls in einige Gegenden des Auslandes zu unterhalten. Unterdessen gehet die Entwicklung der menschlichen Anlagen ihren allmäligen Gang fort; nichts hält die Natur in der Ausführung ihres großen Planes auf; und die Nationen rücken endlich auf die zweyte Hauptstuffe der Kultur vor; das Mittelalter, das Zeitalter der Rohheit, und Unwissenheit, mit einem Wort: der Halb-Barbarey, ist nicht mehr: der ganze

Schau-

Schauplatz ändert sich nun; andere Menschen spielen jetzt die Rollen: Jagd und Krieg fangen allmälig an, nicht mehr die Lieblingsbeschäftigung zu seyn; man wird fähig, das Unanständige der Saufgelage, und der stürmischen Ausschweifungen, das Schädliche der Fehden, das Geschmacklose in dem Aufwand, die Plumpheit in den Sitten zu fühlen, die Schönheit der Bürgertugenden wahrzunehmen, und zu bemerken, daß der Ackerbauer, der Handwerker, der Leibeigene auch Menschen sind, über die man nicht, wie über eine Heerde Viehes zu schalten befugt ist: die Musen und Grazien erwachen; Philosophie, Geschichte, und Rechtsgelehrtheit werden getrieben, und hohe Schulen und Gymnasien errichtet: die Handlung durchbricht die bisherigen engen Schranken, und breitet sich ins Ausland und über die See aus: der Ackerbau wächst, und Wälder verdünnen sich; das Klima wird sanfter, die Denkart, die Sitten, der Geist des Volks, der Lebensgenuß, mildern, verfeinern, erhöhen, und erweitern sich: die Gesetzgebung wird verbessert, schaffet den Zustand der Verwirrung in den der Ordnung und Ruhe um; und die groben Gebrechen der Justizpflege ab: die Staatskunst erhebt ihren Blick bis zu ihren Nachbarn hin, die Kabinette rücken sich näher, und ein

ge=

gesellschaftliches Band fängt nun auch an, ganze Staaten zu umschlingen, und isolirte getrennte Theile in ein großes Ganze zusammen zu fügen: es läßt sich leicht berechnen, daß bey einem so merkwürdigen Umschwung die allgemeine, in allen ihren Zweigen genau zusammenhängende, einen abgemessenen, zuverläßigen, immer richtigen Lauf haltende Postanstalt dringendes Bedürfniß, und ein nothwendiges — durch kein anderes wohl ersetzbare Mittel wird, durch welches allein, der nun eintretende große Verkehr zwischen den Staaten selbst sowohl, als den einzelnen Gliedern derselben, das litterarische und kaufmännische Kommerz im Inneren und mit dem Auslande, unterhalten — und überhaupt die erst jetzt sich zeigenden, aus dem erweiterten gesellschaftlichen Band nothwendig entstehenden neuen, so mannichfaltige Bedürfnisse befriedigt werden können, daß es also jetzt erst für den Oberherrn ein — mit dem ursprünglichen Staatsvertrage innigst zusammenhängende Pflicht wird, das Privatbotenwesen der Einzelnen, falls es hie und da bisher eingeführt gewesen ist, aufzuheben, und der allgemeinen Post unter den Staatsanstalten den ihr nunmehr gebührenden Platz anzuweisen.

## c) Ist das Postenrecht ein wesentliches oder zufälliges Hoheitsrecht?

§. 88.

Diejenigen, die sich hier der Eintheilung der Hoheitsrechte in wesentliche und zufällige errinnern, fragen sogleich: zu welcher von diesen zwey Klassen gehört das Postenrecht? — Allein! diese Frage veranlaßt eine andere, die vorher beantwortet werden muß, nämlich diese: hat gedachte Eintheilung der Hoheitsrechte auch Realität? — Dieselbe läßt sich, wie mir scheint, mit den richtigeren Prinzipien des natürlichen Staatsrechts nicht wohl vereinbaren. **Pütter** *), den ich seines Ruhmes wegen an Statt aller übrigen Publicisten allein anführen will, äussert sich über die vorwürfige Eintheilung also: jura regiminis qua *finem* et *objectum* specialius considerata S. jura supremae potestatis alia ita comparata sunt, ut ab ea *vix* separari possint, ideoque nullo in regimine *facile* non occurrant; alia singularibus demum institutis non aeque necessariis, nec tam indissolubili cum suprema pote-

*) Instit. iur. publ. germ. edit. III. Gött. §. 261.

potestate vinculo cohaerent; quorum illa *essentialia*, haec *accidentalia* vocantur. Et in immanentibus quidem essentialia *maxime* sunt, quae ad *securitatem interuam potissimum* spectant, potestas judiciaria, criminalis et politiae. Nur einige der Bemerkungen, die sich bey aufmerksamer Lesung dieser Pütterischen Begriffe aufdringen, will ich anzeigen: 1) Definitionen, unter deren Ingredienzien ein *vix*, *facile*, oder *potissimum* erscheint, sind stümperhaft und taugen gar nichts. Dieß bedarf wohl keines Beweises. 2) Ist nicht abzusehen, warum die auf die innere Sicherheit vorzüglich sich beziehenden Hoheitsrechte wesentlich seyn sollen; ist die äussere Sicherheit dem Staat nicht eben so wesentlich? Ist sie nicht der erste und wesentlichste Zweig des Staatszwecks? 3) Wenn die Kriminalgewalt ein wesentliches Hoheitsrecht ist; so müssen Verbrechen im Staate nothwendig und ihm ebenfalls wesentlich seyn, wer wird aber so etwas Widersinniges im Ernste behaupten wollen? 4) Wenn die wesentlichen Rechte kaum von der höchsten Gewalt getrennt seyn können, so ist doch diese Trennung möglich; es fragt sich nun, wann, wie, wo, unter welchen Umständen? 5) Zufällige Hoheitsrechte ruhen auf besonderen, nicht so nothwendigen Institu-

ten.

ten. — Wie nothwendig müssen denn die Institute seyn, um das Hoheitsrecht in den Rang der Wesentlichen erheben zu dürfen? — Die allgemeine Post ist unter gewissen Voraussetzungen eine höchst nothwendige Anstalt; (§. 87.) also selbst nach Pütter dos Postenrecht ein wesentliches Hoheitsrecht. Die Kriminalgewalt ist nur in der Voraussetzung, wenn Verbrechen im Staate verübt werden, ein wesentliches Hoheitsrecht; so auch das Postenrecht (§. 87.): und doch wird letzteres den zufälligen Regierungsrechten selbst von Herrn Pütter beygezählt.

§. 89.

Der durch Scharfsinn sich auszeichnende Hallische Rechtslehrer Daniel Nettelbladt *) legt andere Begriffe zum Grund, indem er jene Hoheitsrechte, welche schon aus der Natur einer jeden obersten Gewalt im Staate fließen, wesentliche, alle andere Hoheitsrechte aber nicht wesentliche oder zufällige nennt. Allein! versteht man unter der Natur der obersten Staatsge-



*) In seinen Erörterungen einiger einzelnen Lehren des deutschen Staatsrechts. S. 253.

walt bloß den Begriff derselben, so sind wir durch die Nettelbladtische Erklärung um nichts klüger geworden; denn die oberste Staatsgewalt ist der Inbegriff der Rechte der Gesellschaft, die ein Staat ist: die Grundlegung dieses Begriffs zur Deducirung einzelner Hoheitsrechte wäre also petitio principii. Versteht man unter besagter Natur den Inbegriff der Rechte des Staats, durch welche der Staatszweck realisirt werden soll, so giebt es keine zufällige Hoheitsrechte, weil alle, um nicht Usurpation zu seyn, von solcher Beschaffenheit seyn müssen, daß durch sie der Staatszweck befördert wird, oder werden kann.

Schmalz *) heißt jene Majestätsrechte zufällig, die nicht in dem Unterwerfungs-Vertrage selbst liegen, und bloß, in so ferne sie innere Rechte sind, durch den Willen der gesetzgebenden Gewalt erworben werden: aber auch dieser Begriff beruhiget nicht; weil der Oberherr, selbst nach Schmalz, nur in so weit Rechte hat, als der Untertan sich durch den Unterwerfungs-Vertrag verpflichtet hat; dehnt er also seine Rechte weiter aus, so

*) Natürl. Staatsrecht. Frankfurt und Leipzig. 1794. §§. 195. 196.

so handelt er unrechtmäßig, und wird Usurpator. Mir scheint also, die Eintheilung der Hoheitsrechte in wesentliche und zufällige sey nicht nur ohne allen Nutzen, sondern verleite sogar zu Irrtümer; so wenig Realität hat sie; will man sie aber doch noch nicht ganz verwerfen, so muß das Postenrecht unter den §. 87. angegebenen Umständen zu den wesentlichen oder nothwendigen Hoheitsrechten gezählt werden.

## d) Umfang und Bestandtheile des hoheitlichen Postenrechts.

### §. 90.

Vermöge des Postenrechtes ist der Oberherr zur Anordnung alles desjenigen berechtiget, ohne welches die Erhalrung, Aufnahme und Ausbreitung des ganzen Postwesens, somit die Realisirung der Absicht dieses höchstwichtigen Instituts erschwert, oder unmöglich gemacht würde; und auf Seiten der Staatsglieder und Untertanen ist es allgemeine unverkennbare Pflicht, sich jenen oberherrlichen Anordnungen durchaus gemäs zu betragen, und denselben unbedingten Gehorsam zu bezeugen. Denn ein Recht ohne eine auf der anderen Seite entsprechende Pflicht ist widersinnig, und dat Recht

und

und die Pflicht, den Zweck zu realisiren, involvirt das Recht die nothwendigen Mittel dazu anzuwenden.

§. 91.

Der Oberherr ist demnach als Postherr berechtiget, und verpflichtet,

1) dem Postinstitut seines Staates die nothwendigen und unnachlaßliche Eigenschaften einer guten Postanstalt, also Sicherheit, Einheit, und Gleichförmigkeit, Schnelligkeit, und Wohlfeilheit (§. 81.) im möglich höchsten Grade zu verschaffen.

2) Neue Stationen, wann und wo er es für dienlich und zweckmäßig findet, zu errichten; und bisherige Stationen aufzuheben und die allenfalls Eingegangenen wieder herzustellen. Wollte man diese Befugnisse dem Oberherrn widersprechen, so würde man selbst den Begriff des Postenrechts zerstören.

3) Die Stationen in eine allgemeine Verbindung sowohl unter sich, als auch mit den Posten der angränzenden benachbarten Staaten zu setzen; mithin Postkombinationsverträge zu schließen.

4) Die

4) Die Stationen in ein bestimmtes Subordinations-Verhältniß zu bringen, also Posthaltereyen und Postämter Anderen, nämlich Oberpostämtern, und diese einem Generaldirektions-Postamt unterzuordnen.

5) Die Entlegenheit der Stationen zu bestimmen.

6) Wenn an dem Orte, wo eine Station errichtet ist, oder errichtet werden soll, der Oberherr oder der Postbeamte keine eigene Wohnung und Stallung hat, die Untertanen jenes Orts im nöthigen Fall zu zwingen, daß sie eine zur reitenden und fahrenden Post bequeme Wohnung und Stallung gegen ein billiges Miethgeld einräumen; oder wenn dieses nicht möglich oder aus irgend einer Ursache nicht thunlich ist, auf einem schicklichen Platz des Dorfs, oder der Stadt eine solche Wohnung neu zu erbauen.

7) Die Postillions, und die Posthäuser, die Postwägen und Kaleschen, durch ein öffentliches Merkmal dem Publikum kennbar zu machen.

8) Die Zeit und die Stunde festzusetzen, zu welcher jede ordentliche Post an der ihr angewiese-

nen

nen nächsten Station ankommen; und dann von dieser wieder abgehen soll.

9) Zu bestimmen, wie viel Pferde bey jeder Station zu Besorgung der reitenden und fahrenden, sowohl ordentlichen als ausserordentlichen Posten jederzeit in Bereitschaft gehalten werden sollen.

10) Und, wenn diese bestimmte Zahl Postpferde bey entstehendem aussergewöhnlichen größeren Zusammenfluß der auf der Post Reisenden nicht zureichen sollte, die Untertanen des Orts anzuhalten, daß sie ihre Pferde gegen den gewöhnlichen Lohn zur Besorgung der Post hergeben.

11) Die Schwere der Paquete, welche und in wie ferne sie der reitenden oder fahrenden Post aufgegeben werden können oder müssen, dann der Koffer, Küsten, und Truhen, welche die Passagiere bey sich haben dürfen, zu bestimmen.

12) Die zu bezahlenden Gebühren zu reguliren, und die Norme, nach welcher sie zu beziehen sind, festzusetzen; also die Posttaxe bey der reitenden und fahrenden Post zu entwerfen.

13) Zu verordnen, daß die Postwege und Strassen in gutem Stand beständig unterhalten, und

der

der Post sowohl bey Tag als bey Nacht zu jeder Stunde, die Thore der Städte und Vestungen wenigstens zu Friedenszeiten, und wenn in Kriegszeiten die Kriegsoperationen nicht hie und da eine Ausnahme rechtfertigen, geöffnet, und so — ihr die freye und ungehinderte Durchpassirung überall gestattet werde.

14) Den auf der Post reisenden **Passagiers** das Betragen a) gegen den Postmeister oder Posthalter, b) gegen den Postillion, und c) gegen die Postpferde vorzuschreiben; und sie, im Fall sie dagegen handeln, mit verdienter Strafe zu belegen.

15) Das Nebenboten- und Fuhrwerk einzuschränken oder nach Maaßgab der Umstände aufzuheben, in so weit es dem Postinstitut schädlich oder hinderlich ist.

16) Die **Postbedienten** zu bestellen und anzunehmen, die Eigenschaften derselben, und die Bedingungen, unter welchen die Postbedienung anvertraut wird, zu bestimmen, ihnen Besoldungen auszuwerfen, Dienstinstruktionen zu ertheilen, und derselben genaue Beobachtung sich von ihnen eidlich versprechen zu lassen, in Dienst-

sachen Berichte von ihnen zu fordern, und besondere Aufträge an sie zu erlassen, sie aus den Diensten zu entlassen, in wie fern überhaupt nach den Gesetzen, die Dienstentlassung der Beamten rechtmäßig ist.

17) In Dienstsachen, und in allen persönlichen streitigen Rechtssachen, wobey ein Postbedienter als Beklagter erscheint, Recht zu sprechen und zu geben, überhaupt auch die sogenannte willkührliche Gerichtsbarkeit, in wie fern sie bloß die Person des Postbedienten betrifft, auszuüben.

18) Ueber die Dienstverrichtungen der Postbeamten Untersuchungen anzustellen, und nach Beschaffenheit ihres Resultats sie entweder an Geld oder auf andere Weise, oder mit Dienstentsetzung zu strafen.

19) **Die Postverbrechen und Vergehungen** zu bestrafen.

20) Ueberhaupt die Mängel und Gebrechen des Postwesens, sie mögen an den Postbeamten selbst oder sonst wahrgenommen werden, abzustellen und zu verbessern.

21) Ueberhaupt in Ansehung der Postbeamten all dasjenige geltend zu machen, was in dem Verhältniß des Staatsbeamten zu dem Oberherrn rechtlich gegründet ist, und aus der Natur dieses Verhältnisses hergeleitet werden kann.

22) Alle die — durch Ausübung der bisher angegebenen Rechte in Absicht auf das Postwesen getroffene Anordnungen durch Verordnungen, Patente, General- und Specialmandate, Rescripte u. d. gl. dem Publikum und anderen Behörden zu verkünden, und zu eröffnen.

§. 92.

Dieß ist im Allgemeinen die Skizze der Ausflüsse und Bestandtheile des hoheitlichen Postenrechts.

Einige derselben verdienen noch eine genauere Erörterung: dahin rechne ich a) die Posttaxfreyheit, b) das Verhältniß des Posthauses zu dem Staat und den ordentlichen Gerichten und Grundobrigkeiten, c) die Civil- und Kriminaljurisdiktion in Ansehung der Postbeamten und der Postvergehungen, d) die Freyheit von Staats- und anderen gemeinen Lasten.

## Posttaxfreyheit.

### §. 93.

Der Regel nach ist jeder, der sich der Post bedient, er mag seyn, wer er auch wolle, schuldig, die in der Posttaxordnung festgesetzten Gebühren dafür zu bezahlen. Selbst der Oberherr ist davon nicht befreyet: 1) er hat zwar das Recht, Staatsposten zu errichten, und den hiezu nöthigen Aufwand aus dem Aerar zu bestreiten; da aber diese Post lediglich zur Besorgung der Staatsangelegenheiten angeordnet ist, so würde, wenn der Unterschied zwischen der öffentlichen und Privatperson gegründet ist, der Oberherr seine Privatangelegenheiten mittelst der Staatspost nicht besorgen dürfen, oder er wäre verpflichtet, für diesen Gebrauch derselben dem Aerar aus seinen Privatgeldern den Ersatz zu machen. Eben dieses muß auch bey dem Oberherrn als öffentlicher Person statt haben, wenn von der allgemeinen Post die Rede ist. Letztere involvirt ihrer Natur nach einen Vertrag zwischen dem Oberherrn als Repräsentant Aller, einer — und jedem Einzelnen andrer Seits. Jeder Einzelne verpflichtet sich in demselben, für den Gebrauch der Post eine billige Taxe zu bezahlen; wenn nun der andere Mitkontrahent, nämlich der

Ober-

Oberherr, von dieser Bezahlungspflicht frey wäre, so würde dieß eine Rechtsungleichheit seyn, für dessen Rechtmäßigkeit, weder in dem Vertrage selbst, noch sonst wo ein beruhigender Grund gefunden werden möchte. Hat der Oberherr die Posttaxfreyheit, so fällt die Unterhaltung des Postinstituts dem Publikum allein zur Last, die Posttaxe wird indirekte erhöhet, somit auch folgsweise der Preis der Kaufmannswaaren und aller Handelsbedürfnisse: 2) die allgemeine Post vertritt zugleich die Stelle der Staatspost; da nun diese ganz allein von dem Aerar zu unterhalten war, so ist nicht abzusehen, warum dieser Aufwand nach Errichtung einer allgemeinen Post, in welcher die Staatspost zugleich begriffen ist, gänzlich aufhören soll. Man könnte zwar sagen, das Volk habe überhaupt die nöthigen Beyträge zur Bestreitung der Staatsausgaben herzuschaffen, und es sey einerley, ob es auf diese oder jene Art geschehe. Allein! dieser Grund ist auf Auswärtige nicht anwendbar, und es läßt sich nicht vermuthen, daß sie, indem sie sich der Post bedienen, hiedurch stillschweigend die Posttaxfreyheit des Oberherrn und die dadurch verursachte Erhöhung der Posttaxe anerkenneu und sich gutwillig gefallen lassen. 3) Wenn der Oberherr sich der fahrenden ausserordentlichen Post bedient,

dient, so muß er unstreitig die Postgebühren, wie jeder andere Reisende, dafür bezahlen; warum nicht auch für den Gebrauch der ordentlichen reitenden oder Brief- und fahrenden Post?

§. 94.

Wenn die Staatsbeamten in Dienstsachen die Post gebrauchen, so sind sie berechtigt, auf die Posttaxfreyheit Anspruch zu machen, und das Aerar ist schuldig, die Entrichtung der Posttaxe zu übernehmen: das Gegenteil aber hat in ihren Privatangelegenheiten Statt. Beyde Sätze bedarfen meines Erachtens, keiner Beweise.

§. 95.

Wenn in dem einer Grundobrigkeit oder Herrschaft zugehörigen Orte eine Poststation angelegt wird, so ist die Grundherrschaft nicht berechtiget, eine Posttaxfreyheit zu fodern: sie wäre es, wenn sie nicht verpflichtet wäre, die Anlegung der Station in ihrem Eigentum zu gestatten; Letzteres aber ist eine offenbar falsche und irrige Behauptung (§§. 90. 91.). Ein Rechtsgrund zu einer solchen Posttaxfreyheit liegt weder in dem Eigentum, noch in dem Begriff der Grundobrigkeit; der darinn besteht,

steht, daß dem Besitz eines Guts gewisse hoheitliche Rechte als Realrechte ankleben; diese also erblich fortgepflanzt werden. Diese erbliche Hoheitsrechte bleiben bey Errichtung einer Poststation unangetastet, und ungekränkt; wenn aber der Gebrauch des Grund und Bodens, ohne den die Post unmöglich ist, eine Posttaxfreyheit begründete, so würde diese allen übrigen Gemeinheiten des Staats, durch deren Eigentum die Posten gehen, zu Statten kommen müssen; eine unausbleibliche Folge, wie leicht zu erachten, hievon wäre die Schmälerung der Postgefälle bis auf jenen Grad, daß der Unternehmer nicht mehr im Stande wäre, die ihm aufliegenden Pflichten zu erfüllen (§§. 90. 91.): und die nothwendigen Eigenschaften der Post zu verschaffen; diese müßte also früher oder später verfallen; die Maxime, worauf die Posttaxfreyheit gebauet wird, würde also diese Anstalt und sich selbst zerstören; sie ist also widersinnig, und mit dem höchsten Princip aller Rechte und Pflichten in offenbarem Widerspruch.

## §. 96.

Bey Entwerfung der Posttaxe muß 1) auf den sämmtlichen zu bestreitenden Aufwand der Posten,

sten, 2) auf die Preise der Lebensbedürfnisse, und der Waaren jeder Art, 3) auf den Werth der der Post anvertrauten Sache, 4) auf die Gefahr, welche der Oberherr übernimmt; 5) auf die Ersatzsummen, die sich ein Jahr in das andere ergeben können, endlich 6) auf die Verminderung der Posteinkünfte, die durch äussere Umstände, durch Krieg u. d. gl. verursacht werden kann, Rücksicht genommen werden. Das Postinstitut ist von solcher Art, daß es sich durch sich selbst erhalten, und empor heben muß; und das einzige Mittel hiezu sind die Postgefälle: diese Einnahme wird durch jede Posttaxfreyheit vermindert; die Vervielfältigung der Letzteren also kann und muß, wenn sie nicht nach dem genau berechneten Zustand der Postkasse bemessen wird, einen sehr schädlichen Einfluß auf das Postinstitut selbst haben: der Oberherr ist daher verpflichtet, bey Ertheilung der Posttaxfreyheiten mit vorsichtiger Bedachtsamkeit zu Werke zu gehen, und dabey die Normen, welche bey Entwerfung der Posttaxe zum Grunde zu legen sind, zu Rathe zu ziehen.

## Verhältniß der Posthäuser zu dem Staat, den Grundobrigkeiten, und den ordentlichen Gerichten.

§. 97.

Das Posthaus ist ein zur Verwaltung eines der wichtigsten Hoheitsrechte, also zum Dienst des Staats von dem Oberherrn gewidmetes Haus; sein Verhältniß zu dem Staat, den Grundobrigkeiten, und den ordentlichen Gerichtsstellen ist daher überhaupt eben dasselbe, in welchem die übrigen Staatsgebäude zu ihnen stehen: daher ist es der Regel nach als Eigentum des Staats anzusehen; es stehet unmittelbar unter dem Oberherrn, es ist der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts, darinn es gelegen, entzogen; es ist endlich des öffentlichen Besten wegen gegen Beleidigungen mehr als andere Privatgebäude gesichert, d. i. man darf sich an ihnen nicht vergehen, ohne sich einer härteren Strafe auszusetzen, als diese Vergehung bey anderen Häusern nach sich ziehet; vorzüglich muß dieses insbesondere auf die Expeditionsstube angewendet werden *). Die Posthäuser sind also

*) Höpfners Commentar über die Institutionen. Frankfurt und Leipzig. 1783. §. 261.

also res sanctae. Alle diese Prädikate werden ohne Widerspruch den öffentlichen Gebäuden, darinn die Dikasterien ihre Sitzungen halten, oder das Staatsarchiv aufbewahret wird, beygelegt; der Stadt, darinn sie gelegen sind, fällt es gar nicht ein, ihre Städtische Gerichtsbarkeit auf dieselbe auszudehnen, oder zu glauben, daß dadurch Letzterer zu nahe getreten werde; die Posthäuser aber sind von solchen Staatsgebäuden nur durch die Verschiedenheit der Geschäfte, die in denselben kraft oberherrlicher Anordnung besorget werden, verschieden: handgreiflich aber ist es, daß diese Verschiedenheit keine verschiedene und abweichende rechtliche Folgen, von denen die Rede ist, hervorbringen kann.

## Civil- und Kriminaljurisdiktion.

### §. 98.

Die Gerichtsbarkeit, welche sich mit Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen beschäftiget, heißt die **peinliche**, die entgegengesetzte **Civiljurisdiktion**; letztere ist entweder **willkührliche** oder **streitige Gerichtsbarkeit**; der Rechtsstreit, mit dessen Erörterung die streitige Gerichtsbarkeit sich befasset, betrifft in der An-

wen-

wendung auf das Postwesen entweder dingliche oder persönliche Rechte und Pflichten des Postbedienten; und im letzten Fall bezieht er sich entweder auf Post- und Dienstsachen, oder auf andere Verbindlichkeiten, die nicht auf einem Grundstück haften, sondern sich lediglich auf die Person einschränken, z. B. Schuldforderungen und andere aus Verträgen entstehende Pflichten. Eben so sind auch die Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, theils persönliche, theils dingliche; d. i. die Geschäfte, welche die Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit betreffen, schlagen entweder ins Recht der Personen oder ins Recht solcher Sachen ein, die im rechtlichen Sinn unbeweglich sind; denn die beweglichen Dinge werden als Theile der Person angesehen, folglich unter diesem Ausdruck zugleich begriffen.

## §. 99.

Die Verbrechen sind in der Anwendung auf das Postinstitut entweder eigentliche **Postverbrechen**, welche nur von Postbeamten in Postsachen begangen werden können, dahin gehören z. B. die Unterschlagung des der Post anvertrauten Guts, die Erbrechung der Briefe und Paquete, die Unterschlagung der eingenommenen Post-

gelder u. d. gl., oder nicht; diese werden entweder von den Postbedienten selbst, oder von andern Menschen, und zwar, wenn dieses letztere eintrifft, entweder in dem Posthaus oder auf dem Postwagen, ferner entweder an einen Postbedienten selbst, oder an den zur Post gehörigen Sachen und Geldern verübet; in den zwey letzteren Fällen können die Verbrechen auch ausser dem Posthaus begangen werden Eben so kann die Verübung der gemeinen Verbrechen, deren Urheber Postbediente sind, in oder ausser dem Posthaus, oder Postwagen geschehen; ein in dem Posthaus oder auf dem Postwagen verübter Todschlag, wenn auch sein Urheber ein Postbedienter ist, kann zu den eigentlichen Postverbrechen nicht gezählet werden, obschon die Jurisdiktion in Ansehung solcher Verbrechen aus einem anderen Grunde dem Postherrn ausschliesungsweise zustehen mag. Eben so verhält es sichs mit den übrigen Vergehungen, welche den eigentlichen Postverbrechen entgegen gesetzt werden.

Der nächste Zweck der Kriminaljurisdiktion ist die Bestrafung des Verbrechers; er schränkt sich also der Regel nach lediglich auf des letzteren Person ein; jene Gattung der Civilgerichtsbarkeit also,

deren Gegenstand nicht dingliche Rechte sind, und die Kriminaljurisdiktion kommen darinn miteinander überein, daß sich beyde auf die Person des Bürgers einschränken. Es ist nun hier zu untersuchen, was es mit der Civil- und Kriminaljurisdiktion in Beziehung auf die Post für eine staatsrechtliche Bewandniß habe?

## §. 100.

Daß in **dinglichen** Rechtssachen, wenn darüber Streitigkeiten entstehen, der Gerichtsstand nach der Lage des Gegenstandes bemessen werden müsse, somit das forum rei sitae allein das rechtmäßige sey, ist ausser allem Zweifel. Eben so gewiß und ausgemacht ist es, daß in allen **persönlichen** Klagen, welche Dienst- und **Post**sachen betreffen, die Jurisdiktion ein unbezweifelter und ausschließender Bestandtheil des hoheitlichen Postenrechts sey; denn ohne eine solche Jurisdiktion könnte das Postinstitut nicht bestehen; es wäre schlechterdings nicht möglich, dem Publikum Vertrauen gegen die Postanstalt einzuflößen, mithin ihr eine der nothwendigsten Eigenschaften zu verschaffen, wenn der Postherr das Recht nicht hätte, die in Postsachen entstehenden Streitigkeiten,

ten, von welcher Art sie immer seyn mögen, zu untersuchen, durch Richterspruch zu erledigen, und diesen zu vollziehen. Dieß wird noch einleuchtender, wenn man bedenkt, daß zur richtigen Beurtheilung solcher Streitigkeiten eine genaue Kenntniß der inneren Einrichtung des Postwesens, des Zusammenhangs der einzelnen Posten, der Manipulation u. d. gl. schlechthin erfordert wird, diese Kenntniß aber nur bey solchen Rechtsgelehrten vorausgesetzt werden kann, welche durch Anstellung bey dem Postwesen, in vertraute Bekanntschaft mit demselben zu treten, Gelegenheit erhalten haben.

§. 101.

In anderen persönlichen Klagen, bey denen ein Postbedienter der Beklagte ist, und in Sachen der willkürlichen Gerichtsbarkeit, die in das Recht der Personen einschlagen, ist die postherrliche Jurisdiktion ausschliesungsweise gegründet. In wohlgeordneten Staaten stehet der Staatsbeamte für seine Person unter der Jurisdiktion desjenigen Departements, zu dem er gehört, wenn dieses überhaupt mit einer Jurisdiktion versehen ist. Die Postbedienten aber sind wahre Staatsbeamten,

ten, und das Postinstitut kann ohne Jurisdiktion überhaupt nicht bestehen; folglich müssen auch die Postbedienten der Jurisdiktion des zur Verwaltung des Postwesens vom Oberherrn niedergesetzten Departements in den angegebenen persönlichen Klagen und Sachen der willkürlichen Gerichtsbarkeit so lange als unterworfen behauptet werden, bis eine Ausnahme mit Evidenz erwiesen ist.

Zweytens: würde der Postbediente, wenn er als Beklagter belanget wird, vor einem anderen Gericht Rede stehen müssen, so könnte diese Gerichtsstelle jenen nicht unmittelbar vorladen, sondern müßte bey seiner Behörde desfalls die Requisition stellen, dieß setzt immer einer Art von Gerichtsbarkeit auf Seiten dieser Behörde und überhaupt so etwas voraus, was den ordentlichen und geraden Justizgang hemmt; und eben deßwegen etwas Ungewöhnliches und Irreguläres ist; das nicht vermuthet werden darf; also jederzeit eines strengen Beweises bedarf.

Drittens: Unstreitig ist es, daß das hoheitliche Postenrecht die Jurisdiktion in persönlichen Dienstsachen der Postbeamten in sich hält; wenn nun in allen übrigen Rechtssachen dieser

Staats=

Staatsdiener die Gerichtsbarkeit einer anderen Gerichtsstelle zustünde; so wäre dieses eine Theilung eben desselben Ganzen; und eine Vervielfältigung der Gerichtsbarkeiten; allein beydes harmonirt nicht mit der Natur und der Vernunft: da wir in den Handlungen dieser sowohl als jener Einfachheit und Einförmigkeit wahrnehmen. Endlich

**Viertens** ist der Zweck der Gerichtsbarkeit, Recht zu geben: nichts ist also dem gesunden Verstand gemäßer, als daß jener Recht spreche, dem die Vollziehung des Rechtspruchs möglich ist: nun kann aber die Vollziehung der richterlichen Urteile in persönlichen Rechtssachen nur an der Person des kondemnirten Postbeamten und dessen Mobiliarvermögen, wenn er keine unbewegliche Güter besitzet, geschehen; beyde aber sind dem Postherrn unterworfen; dem nicht nur das bewegliche, sondern auch unbewegliche Vermögen des Postbedienten zur Sicherheit, da demselben Postgelder und andere Dinge von oft sehr großem Werth anvertraut werden, verhaftet ist: diese Beweisgründe werden einleuchtender und der aufgestellte Satz gewinnt an Interesse, wenn er auf Grundobrigkeiten, in deren Bezirk sich ein Postamt befindet, bezogen wird: der Regel nach ist

der Oberherr das ausschließende und einzige Subjekt der zur Staatsgewalt gehörigen Rechte; Grundobrigkeiten sind also in dieser Hinsicht Ausnahmen; diese aber dürfen nach den bekannten Rechtsgrundsätzen, ohne die evidentesten Beweise nicht ausgedehnt werden, absonderlich da nicht zu vermuthen ist, daß der Oberherr einer Grundobrigkeit die Jurisdiktion über die Person der im übrigen nur von ihm abhängigen Staatsbeamten habe übertragen und an ihn abtreten wollen: diese Abtretung muß demnach immer in der engsten Bedeutung genommen werden. Diese Grundsätze werden durch den größeren oder kleineren Umfang der grundherrlichen Rechte, der in anderen Hinsichten statt haben mag, nicht abgeändert, eingeschränkt oder modifizirt.

§. 102.

Die Untersuchnng und Bestrafung der eigentlichen Postverbrechen (§. 99.) ist ein untrennbarer Bestandtheil des hoheitlichen Postenrechts: dieser Satz scheint mir so evident zu seyn, daß er keines ausführlichen Beweises bedarf: da nun dergleichen Postvergehungen von der Art seyn können, daß sie unter den Begriff der eigentlichen Kriminalsachen zu stehen kommen, so folgt, daß eine Kriminal=

minal-Jurisdiktion im strengen Sinn in dem hoheitlichen Postenrecht enthalten ist.

§. 103.

In Ansehung der gemeinen **Verbrechen,** deren varschiedene Arten oben (§. 99.) angegeben sind, kommen nachstehende Sätze, wie mir scheiut, der Wahrheit am nächsten:

1) Wenn ein Verbrechen dieser Art von einem Postbedienten selbst in dem Bezirk einer mit der peinlichen Gerichtsbarkeit versehenen Grundobrigkeit begangen wird, so stehet die Kriminal-Jurisdiktion nicht dieser Grundobrigkeit, sondern dem Postherrn zu, jene muß also diesem den Verbrecher wenn sie ihn in Verhaft genommen hat, auf Requisition zur Untersuchung und Bestrafung ausliefern: denn in Kriminalsachen ist der Inculpat oder Inquisit, wie der beklagte Theil anzusehen und da die Kriminalsachen bloß persönlich sind (§. 99.) so ist der aufgestellte Satz keinem gegründeten Bedenken ausgesetzt.

2) Wenn von jemand anderem als einem Postbeamten ein Verbrechen in dem Posthaus

oder

oder in dem Postwagen verübet wird, so stehet in Ansehung desselben die Kriminaljurisdiktion dem Oberherrn so zu, daß die Grundobrigkeit, in dessen Bezirk das Verbrechen begangen worden, ganz davon ausgeschlossen ist; denn sowohl das Posthaus als der Postwagen ist der Jurisdiktion der ordentlichen Ortsobrigkeit entzogen, und es ist nicht zu vermuthen, daß der Oberherr die peinliche Gerichtsbarkeit über Staatsbeamten die ihm sonst der Regel nach allein unterworfen sind, an die Grundobrigkeit zugleich abgetreten habe; in dem die Abtretung, absonderlich wenn sie so weit geht, eine Thatsache ist, also streng erwiesen werden muß. Ich stimme demnach dem Samuel Coccej bey, welcher die nämliche Behauptung aufgestellet hat *).

3) Wird das Verbrechen an einem Postbedienten oder an zur Post gehörigen Sachen und Geldern aber ausser dem Posthaus oder Postwagen begangen, so stehet desselben Untersuchung und Bestrafung jenem Gericht zu, in dessen peinlichem

---

*) Diss. de Regali Postarum Jure Cap. I. §. 5. Beust II. Th. S. 177.

lichem Jurisdiktions-Sprengel der Ort, wo das Verbrechen begangen worden, gelegen ist.

## Freyheit von Staats- und anderen gemeinen Lasten.

§. 104.

Die Staats- und andere gemeine Lasten sind theils dingliche theils persönliche, zu diesen gehören vorzüglich a) die Frohndienste, welche Spann- oder Handdienste sind, b) die Kriegsdienste u. d. gl. nämlich: die Pflicht zu Leistungen, welche der Staat oder eine andere Person, Gemeinheit oder Grundobrigkeit zu fodern berechtiget ist, haftet entweder auf einem Grundstück, oder nicht; jene Leistungen sind also entweder dingliche oder nicht; und wenn sie mit dem Vieh des Dienstpflichtigen verrichtet werden, heissen sie Spanndienste. Es ist nun ausser allem Zweifel, daß die Postbeamten auf die Freyheit von Realbeschwerden keinen Anspruch machen können; desto unwidersprechlicher aber ist dieselbe in Ansehung der persönlichen und jener Leistungen, die mit dem allgemeinen Namen der Spanndienste belegt werden können. Denn die dinglichen Lasten haften auf dem Gut so, daß auf die Person des Besitzers kei-

ne Rücksicht genommen wird: diese Verknüpfung mit dem Grundstück höret also durch anderweite persönliche Verhältnisse des Eigenthümers nicht auf; wollte man aber die Postbedienten der persönlichen, und die Postpferde der Spann-Dienstpflichtigkeit unterwerfen, so würde dieses nothwendig nachtheilige Folgen auf das zum allgemeinen Besten errichtete Postinstitut hervorbringen. Der Dienst, welcher durch richtige Besorgung der Postgeschäfte dem Staat geleistet wird, ist für diesen und das gesammte Publikum allzuwichtig, als daß die Beschwerde der Gemeinheit über die Personalfreyheit der Postbedienten einige Rücksicht verdienen könnte; zumal wenn man bedenkt, daß der Antheil an der Last des befreyten Postbedienten durch die Vertheilung unter Alle, für jeden Einzelnen von gar keiner Bedeutung ist. Aus eben diesen Gründen ist keine Grundobrigkeit berechtiget, den Posthalter anzuhalten, daß er mit den Postpferden, welche er auf Befehl des Oberherrn zum allgemeinen Nutzen und Besten stets bereit halten muß, Spann- oder andere Dienste, wie diese immer heissen mögen, leisten und verrichten soll. Das Recht der Grundobrigkeit ist dem weit höheren Zweck, dessen Realisirung die Absicht des Postinstituts ist, untergeordnet, und muß folglich

lich

lich im Kollisionsfall nachstehen. Noch evidenter und einleuchtender ist die Bemerkung, daß z. B. die Postillions, so lang sie diesen Dienst versehen, von aller Aushebung zu Kriegsdiensten befreyt seyn müssen, und eben so wenig zu denselben rechtmäßig angeworben werden können: dieß fließt aus der Natur und dem Zweck ihres Postdienstes so sehr, daß es nicht einmal einer oberherrlichen Verordnung deßwegen bedarf.

## Dem Postenrecht entsprechende Pflichten.

### §. 105.

Den in dem hoheitlichen Postenrecht enthaltenen Befugnissen, die ich bisher auseinander gesetzt habe und allen anderen, die sich aus dem Zweck und der Natur des Postwesens herleiten lassen, hier aber ausdrücklich nicht bemerkt sind, entsprechen auf Seiten aller jener, die der Staatsgewalt untergeordnet sind, eben so viele Pflichten: insonderheit sind sie schuldig, nicht nur den erlassenen Postverordnungen und Patenten unbedingten Gehorsam zu leisten, sondern auch nach Kräften alles beyzutragen, was zur Aufnahme des Postinstituts, zur Sicherheit der Posten und zur Beförderung des Postenlaufs u d. gl. dienlich seyn kann. Ohne diese Pflichten und jene Rechte kann das Postwesen nicht bestehen, noch erhalten, vielweniger auf jenen Grad der Güte und Vollkommenheit gebracht werden, welcher dem großen Zwecke gemäß ist, der durch dasselbe realisirt werden soll.

X 6/7999

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Versuch einer ausführlichen Erörterung der Frage: Ob und in wie fern ist der successor singularis ex pacto et providentia maiorum zur Anerkennung der Verträge und Handlungen des Vorfahrers verpflichtet? Angewendet auf das kaiserliche Reichspostregal

S.l. 1797

J.publ.g. 836 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562246-6
VD18 14736802-001